

462.

1785.

Septemb.

den 5ten.

Hofdecret vom 5ten September 1785, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsbericht des Triester Suberniums vom 9ten August, und sohin gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Daß das Bucher-Patent vom 26sten April 1751 in dem freyen Seehafen Triest aus Abgang der Kundmachung die Wirkung eines Gesetzes nicht haben, folglich auch zum Grunde einer rechtlichen Entscheidung nicht gelegt werden könne.

463.

Hofdecret vom 6ten September 1785, der vereinten Hofstellen an gesammte Länderstellen, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 6ten.

Derjenige, so aus den Militär-Diensten tritt, und weder Pension genießt noch einen Militär-Charakter beybehalten hat, er möge auch übrigens ein Landmann seyn oder nicht, unterliege keinerlei der Militär-Jurisdiction.

464.

Patent vom 9ten September 1785.

den 9ten.

Mittelt gegenwärtigen Patentes wird die allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte mit dem bestimmt, daß diese Instruction bey allen Appellations-Gerichten, Landrechten, adeligen Justiz-Administrationen und ordentlich regulirten Magistraten der Böhmischo-Oesterreichisch-Deutschen Erbländer durchgehends auf das genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtschnur dienen soll.

Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsätzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung diese Instruction in so weit befolgen, als es ihnen vermög ihrer dermaligen Organisirung möglich seyn wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Parteyen, welche vor Gericht Recht suchen oder nehmen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruction diejenigen Punkte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit sind die Geschäfte, worüber in gegenwärtiger Instruction die Vorschrift ertheilt wird, in zwey Hauptabtheilungen gesondert.

1785.

Die erste Abtheilung enthält im Allgemeinen den Gang, welchen ein bey Gerichtsstellen einkommender Auffatz von der Einreichung bey dem Einreichungs-Protokolle bis zur Beylegung in der Registratur zu halten hat.

Die zweyte Abtheilung gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von Einreichung der Schriften und dem Einreichungs-Protokolle.

§. 1.

Bei Auffätzen in gerichtlichen Geschäften muß durchaus alles Unnütze vermieden, und nur, was zur Sache selbst gehörig ist, ordentlich ausgeführt werden. Daher was immer von Parteyen, Obrigkeiten, Untergeordneten oder auch von vorgesezten Behörden an Gerichtsstellen gelangt, weder bey der Unterzeichnung, noch bey der Adresse selbst einer sogenannten Courtesie bedarf. Es ist genug, wenn von außen der Name des Gerichtes, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeigt wird.

§. 2.

Der ordentliche Gang eines Exhibitums ist an die Stelle selbst und derselben Einreichungs-Protokoll; bey Geheimnissen oder andern bedenklichen und wichtigen Umständen aber können Stellen und Parteyen ihre Schriften unmittelbar an den Vorsitzenden des Gerichtes senden; diese Schriften müssen verschlossen überreicht, und die Aufschrift an den Vorsitzenden gemacht werden.

Verschlossen ist auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere gesendet wird.

§. 3.

Zu dem Einreichungs-Protokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Händen des Protokollisten zu geschehen, welcher außer dem Amte weder ein Exhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.

§. 4.

Das Einreichungs-Protokoll muß täglich, die Sonn- und gebothenen Feyertage nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittag, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Außer diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingesendet wird, von dem Gerichtsdienner jederzeit mit möglichster Beförderung abgehohlet und dem Einreichungs-Protokolle übergeben werde.

§. 5.

Der Protokollist ist schuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt; diese Zahl läuft vom ersten Januar bis letzten December des Jahres fort; der Protokollist hat darauf zu sehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl übersprungen, keine zwey Mahl angesetzet oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat sichtbar von außen unter der Aufschrift zu geschehen, und sind daselbst Tag, Monath und Jahr der geschehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken.

§. 6.

Wer sich über die geschehene Ueberreichung einen Beweis verschaffen will, hat auf einem besondern Bogen die Abschrift der Rubrik des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen; dann ist der Protokollist schuldig, diese Abschrift, nachdem er solche mit der Urschrift gegen einander gehalten, mit der nämlichen Zahl als diese zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monath und Jahr der Ueberreichung anzumerken.

Dieser Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partey erst nach der Ueberreichung fordert.

§. 7.

Nach geschehener Ueberreichung hat der Protokollist, wenn er nicht durch neue Parteyen verhindert wird, die Zahlen der Schriften, Gerichtsbehörde, von welcher sie kommen, den Geschlechts- und Taufnamen der Parteyen, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Wesentliche des Gegenstandes in das Einreichungs-Protokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu diesem Ende kann der Protokollist in allen Fällen, wo die Rubrik nicht von außen überschrieben ist, den Umschlag mit der Behuthsamkeit, daß das Sigill nicht verletzet werde, eröffnen. In diesem Falle ist der Umschlag und die darin enthaltene Schrift mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umschlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurück zu halten. Sollten in einem Umschlage mehrere Schriften einkommen, so sind sie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umschlage ist jede Zahl anzumer-

1785.

ten, wenn auch zwischen der Zeit der geschehenen Ueberreichung und des eröffneten Umschlages mehrere andere Stücke übergeben, und also die Reihen der Zahlen unterbrochen worden sind.

§. 8.

Diejenigen Schriften, welche unter der Aufschrift an den Vorsitzenden überreicht worden, darf der Protokollist nicht eröffnen. In diesem Falle hat er den Uberschlag mit der Zahl, so der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukommt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protokoll einzutragen und einen angemessenen Raum zu lassen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorsitzenden dem Einreichungs-Protokoll zukommt, die ordentliche Eintragung geschehen könne. In dem Einreichungs-Protokolle ist neben der fürgetragenen Zahl ausdrücklich anzumerken: Unden Präsidenten, oder an den Bürgermeister, damit man sogleich die Ursache wisse, warum die ordentliche Eintragung nicht geschehen sey.

§. 9.

Wenn bey einer ersten Behörde eine Schrift nach Maß der Gerichtsordnung doppelt oder mit mehreren Rubriken eingereicht wird, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur ein Mal zu machen. Und ist an der Seite anzumerken: doppelt oder mit z. B. vier Rubriken.

§. 10.

Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungesäumt geschehen. Der hierzu bestellte Beamte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 11.

Um bey dem Einreichungs-Protokolle durch eine concentrirte Vormerkung den Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beylegung in die Registratur leicht übersehbar zu machen, soll das Einreichungs-Protokoll in gedruckten, abgetheilten Bogen von gleichem Formate geführt, und bey jedem Bogen oben angemerkt werden: Einreichungs-Protokoll vom z. B. ersten Januar 1786. An Sonn- oder Feiertagen ist Ferialtag zu sehen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, so ist der Lauf der Protokolls-Tage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Einreichungs-Protokoll vom z. B. ersten Januar 1786. Ist nichts eingekommen.

§. 12.

Das Einreichungs-Protokoll hat aus folgenden sieben Rubriken oder Columnen zu bestehen:

- a) Zahl der überreichten Schrift, die nach Vorschrift des 5. §. zu führen ist.
- b) Gegenstand der überreichten Schrift, nach Anleitung des 7. §.
- c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach Ende der Rathssitzung zurückkommenden Referenten-Ternionen zu nehmen ist.
- d) Tag der vollendeten Expedition, dieser ist aus dem von dem Expeditor laut 96. §. täglich zu erhaltenden Verzeichnisse zu erheben.
- e) Tag der Zustellung.
- f) Tag der von der Parthey selbst geschehenen Erhebung. Ueber welche beyde Rubriken ebenfalls von dem Expeditor täglich die Auskunft einzuholen ist.
- g) Tag der Abgabe in die Registratur; dabey ist zugleich der Fascikel und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beygelegt sind.

§. 13.

Wenn mit einer Schrift etwas gerichtlich erlegt werden soll, ist dieselbe bey dem Einreichungs-Protokolle nicht anzunehmen. Der Ueberbringer muß sie an einem Gerichtstage, bey versammelter Rathssitzung, sammt demjenigen, was er dadurch der gerichtlichen Verwahrung übergeben will, überreichen; wo sich damit nach dem neunten Abschnitte der zweyten Abtheilung zu benehmen ist.

§. 14.

Testamente können bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht werden, nur muß in diesem Falle angemerkt werden, von wem das Testament ist; dasselbe muß in dem Stande, in dem es überreicht worden, belassen, folglich, wenn es verschlossen war, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Ueberreicher auf die baldige Eröffnung des Testaments gedrungen würde, so hat er dasselbe dem Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit dem, der dessen Stelle vertritt, zu übergeben.

§. 15.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtet ist, sind die eingetragenen, welche bereits bestimmte Referenten haben, sogleich abzusondern, die einem Referenten zugehörigen zusammen zu

1785.

legen und in die Referenten-Ternionen einzuschreiben. In der ersten Columne des Einreichungs-Protokolles ist unter der daselbst aufgeführten Zahl der Name des Referenten anzumerken, damit der Vorsitzende erinnert werde, daß die Zutheilung eines Referenten nicht mehr nöthig sey.

Da es zur Pflege der Gerechtigkeit sehr zu wünschen ist, daß der Referent den Partheyen nicht bekannt werde, so soll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung gesetzt werden, woraus die Parthey Anlaß erhielt, ihren Referenten zu erfahren.

§. 16.

Jedes Mahl, so bald die Protokolls-Bogen der vormittägigen, und so auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtet sind, müssen sie dem Vorsitzenden oder dem Vice-Vorsitzenden, wenn der erstere diesem die Besorgung ausdrücklich aufträgt, zugeschickt werden. Dieses hat des Tages zwey Mahl zu geschehen, damit der Präsident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalte, und zu denjenigen, die noch keine bestimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne.

Die Acten selbst sind dem Vorsitzenden nur dann zu schicken, wenn sie an ihn überschrieben sind.

§. 17.

Die zugesendeten Protokolls-Bogen hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nach dem davon gemachten Gebrauche sogleich wieder an den das Protokoll führenden Beamten zurück gelangen zu machen, von welchem sie ordentlich foliirt werden, täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derselbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Register geschehen; in welchem nur der Name der Partheyen, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und sich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, sondern auf das Blatt des Protokolles, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen ist. Sind von der nämlichen Parthey mehrere Schriften eingekommen, so wird dieselbe dennoch nur ein Mahl genennet, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf sie Beziehung haben. Daher zur Vorsicht in dem Register der Name der Parthey nicht zu enge an einander zu setzen, sondern jeder einiger Raum zu lassen ist, damit alle dieselbe betreffenden weiteren Blätter beygefügt werden können.

§. 18.

Mit den Einreichungs-Protokolls-Bogen hat der Vorsitzende auch die unter seiner Aufschrift eingelangten Schriften zurück zu senden,

er fände denn dieselben oder diejenigen, die er laut des 21. §. abgefordert hätte, aus wichtigen Ursachen zurück zu halten; in diesem Falle ist den Einreichungs-Protokolls-Bogen von demselben mit eigener Hand beyzusehen: zurückgehalten. Der Vorsitzende ist schuldig, über derley zurückgehaltene Schriften selbst ein Vormerkungs-Protokoll zu führen, und in demselben den Gegenstand, die Ursache der Zurückhaltung, auch was er damit vorgekehrt habe, anzumerken, um sich auf jeden Fall darüber höheren Ortes rechtfertigen, und Stück für Stück ausweisen zu können.

§. 19.

Wenn ein mit der Aufschrift: an den Präsidenten, eingelangtes Stück von demselben mit dem Einreichungs-Protokolle nicht zurückkommt, ist er am nächsten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergabung, die weitere Eintragung in das Protokoll, Zutheilung an einen Referenten und die Anzeige in dem Referenten-Ternion geschehe, oder wenn der Vorsitzende das Stück nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungs-Protokolle in der ersten Columne unter der Zahl des Exhibitums bemerkt werde: Nicht wieder zum Protokolle gekommen.

§. 20.

Zu Ende eines jeden Monathes sind die einzelnen Blätter des Einreichungs-Protokolls in guter Ordnung zusammen zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Zweyter Abschnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten:

§. 21.

Wenn der Vorsitzende den Bogen des Einreichungs-Protokolles erhält, so hat er ihn sogleich zu durchgehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent bestimmt ist, den Namen desjenigen Rathes zu setzen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorsitzenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung selbst einsehen und von dem Einreichungs-Protokolle abfordern wolle.

§. 22.

Die Wahl der Referenten und Zutheilung steht dem Vorsitzenden zu. Jeder Rath ist schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteyen oder dem Geschäfte in einer dem Vorsitzenden unbekanntem Verbindung, die ihn verhinderte,

1785.

das Referat zu übernehmen, stünde, kann er sich dessen auf die im 31. §. angezeigte Art entschlagen; die Ráthe können ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung ihres Vorsitzenden die zugetheilten Referate nicht verwechseln. Jede bewilligte Veränderung des Referats aber ist in dem Einreichungs-Protokolle anzuzeigen, damit in dem Referenten-Bernion des Rathes, so das Referat übernommen, die Anzeige geschehe.

§. 23.

Bev Zutheilung der Referate hat der Vorsitzführende sich folgende Grundsätze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem vorhergehenden hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht abzuändern. Daher ist bey den ersten Behörden jeder Stiftung, jedem Fideicommiss, jedem Pupillen, jeder Verlassenschaft, jedem Rechnungsleger, jedem Concurse, den Landtafel-Geschäften, jeder ersten Klage ein eigener Referent zu bestimmen, und von demselben alles, was in dieses Geschäft einschlägt, zu übernehmen; b) zwischen den Referenten sind die Gegenstände stets so einzutheilen, daß ein jeder sich überhaupt die nöthigen Kenntnisse in den meisten allgemeinen Geschäften erwerben könne; c) jeder Rath soll zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben so auch keiner zu sehr geschont, sondern unter denselben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geschäft soll einem Rathe, der mit demselben oder mit befangenen Parteyen in einigem Zusammenhange stehet, zugetheilt werden; e) die inrotulirten Prozesse sind in Ansehung ihrer Wichtigkeit oder Weitwendigkeit einzusehen, und zwischen den Ráthen so zu vertheilen, daß keinem Rathe auf ein Mal zwey Prozesse von großem Umfange zukommen; derjenige Rath, dem eine besonders weit aussehende Arbeit zugetheilet worden, ist auf einige Zeit mit anderen Prozessen zu verschonen; und hätte ein solcher bereits mehrere noch nicht in die Arbeit genommene Prozesse in Händen, sollen ihm wenigstens die älteren abgenommen, und unter andere minder beschäftigte Ráthe vertheilet werden.

§. 24.

Fände der Vorsitzende einen Gegenstand von großer Wichtigkeit oder besonderer Rücksichten würdig, so stehet ihm frey, dazu noch einen zweyten Rath als Correferenten zu benennen. Diese Benennung aber hängt niemahls von der Bitte der Partey, sondern einzig von dem Befinden des Vorsitzenden ab, welcher jedoch verpflichtet ist, in jedem Falle, wo die Partey einen Correferenten begehrt, das Geschäft näher einzusehen und zu beurtheilen, ob vielleicht die Wichtigkeit der Sache die Bitte der Partey rechtfertige.

Dritter Abschnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25.

So bald der Einreichungs-Protokolls-Bogen von dem Präsidenten zurückgelanget, sind die Schriften nach der in dem Einreichungs-Protokolle bemerkten Zuthellung abzusondern, den Råthen die betreffenden in den Referenten-Ternionen zuzuschreiben, und denselben des Tages zwey Mahl so bald möglich durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt und versiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet oder gelesen werden könne, zuzuschicken. Diese Zuschickung geschieht nur nach der Wohnung des Rathes in dem Gerichtsorte; wenn der Rath sich außer dem Gerichtsorte aufhält, hat er unter seiner Verantwortung die Anstalt zu treffen, daß er die zugeschickten Schriften richtig und zu rechter Zeit bekomme; wäre bey einem Stücke ein Correferent ernannt, so ist davon sowohl der ernannte Referent, als Correferent mittelst eines beygelegten Zettels zu benachrichtigen.

§. 26.

Die Referenten-Ternionen sind so zu führen, a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Columne leer gelassen wird, um daselbst die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungs-Protokolle erscheint, und den Tag, an welchem sie vorgetragen und erlediget worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrücklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden; wobey aber nicht nöthig ist, dieser Zahl die ganze Rubrik, unter welcher sie in dem Einreichungs-Protokolle steht, beyzusetzen; c) daß bey jedem Referenten die Zahlen, welche vom ersten Januar bis letzten December des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stück in dem Referenten-Ternion hat, dem Stücke rückwärts beygesetzt werde.

§. 27.

Am Ende jeden Monathes hat der Vorsikende, oder dessen Stellvertreter diese Ternionen zu durchgehen, diejenigen Zahlen der Referate, bey denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht anmerkt ist, mit Rücksicht auf die den Råthen §. 39, zur Bearbeitung vorgeschriebene Frist auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieser am nächsten Rathstage sich ausweise, welche Stücke wirklich erlediget seyen, wo also nur die Anmerkung der Erledigung unter-

1785.

blieben ist, oder warum die übrigen in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; der Vorsitzende wird die Zulänglichkeit der Entschuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und wenn die von ihm geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung seyn sollten, die versäumte Amtspflicht an die vorgesezte Behörde anzuzeigen haben, damit der saumselige Rath allenfalls vom Amte und Besoldung suspendirt, oder sonst nach Verdienst und Umständen behandelt werde.

§. 28.

Diese Ternionen sind an den Rathstagen vor Anfang der Sitzung in die Rathsstube zu geben. Nach Ende der Sitzung sind sie zu dem Einreichungs-Protokolle zurück zu senden, um sie noch am nämlichen Tage durchzugehen, daraus, was in der Sitzung erlediget worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Columne des Einreichungs-Protokolles nach dem 11. §. auszufüllen.

§. 29.

Am Ende jeden Jahres sind die Referenten-Ternionen in Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieser Zeit können sie cassirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referat.

§. 30.

Vor allem hat der Referent zu sehen, ob die Zahlen seiner Referate richtig sind. Bemerkte er eine Irrung, so hat er sogleich bey dem Protokollisten wegen dieses Verstoßes Erkundigung zu nehmen. Bey öfteren ähnlichen Irrungen, auch wenn sie sogleich gehoben würden, ist dem Vorsitzenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bey dem Einreichungs-Protokolle zu erhalten.

§. 31.

Sollte der Referent bey einem zugetheilten Stücke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt gewesene Verflechtung mit dem Geschäfte oder der Parthey hindere, das Referat auf sich zu nehmen, so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsitzenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen andern Referenten ernenne.

§. 32.

Ist aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stückes geeignet, so hat er sogleich die Schriften sammt den Beylagen genau zu durchlesen, und dem Geschäfte diejenige Ueberdenkung und das reife Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Dienstes vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzt.

§. 33.

Wenn in einem Geschäfte Schriften von mehreren Parteyen in einem Tage vorkommen, so hat der Referent diese Schriften im Zusammenhange zu bearbeiten.

§. 34.

Der Referent bey einem Appellations-Gerichte hat den Absprüngen, mittelst welchen Parteyen ihre ordentlichen ersten Instanzen übergehen wollten, nicht Statt zu geben, und die Geschäfte nicht weiter an das Appellations-Gericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fordert und die Gerichtsordnung zuläßt.

§. 35.

Ueber diejenigen Stücke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen sind, diejenigen, die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift so kurz und deutlich ist, daß sie ganz abgelesen werden könne, ist dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzustatten; über alle anderen aber hat er auf einen besonderen halbbrüchigen Bogen sein Referat schriftlich aufzusehen.

- a) In dem Eingange des Referats-Bogens hat er die Zahl, unter welcher das Stück in dem Einreichungs-Protokolle steht, anzumerken.
- b) Dann ist auf der einen Spalte des Referats-Bogens ein zuverlässiger Auszug des Geschäftes zu verfassen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie sie in der überreichten Schrift einkommt, auszudrücken, auch die Ordnung der Beylagen, und bey den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bey der Berathschlagung nicht die Rathsverammlung durch langes Nachsuchen einem unnützen Zeitverluste auszusehen.
- c) Auf der andern Spalte hat er seine Meinung, ohne etwas zu wiederholen, was schon in dem Auszuge vorkommt, und mit schließender Bündigkeit zu setzen.
- d) Am Ende der Meinung ist der Bescheid, das Urtheil, oder die Expedition wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu schöpfen glaubt. Bey einer Erledigung, welche die

1785.

Erstattung eines Berichtes, einer umständlicheren Präsidial-Note, eines Ersuchschreibens oder sonst einer ausführlicheren Expedition veranlaßt, kann sich in dem Referats-Bogen mit wenigen Worten auf den dießfalls ins besondere entworfenen Aufsatz berufen werden.

- e) Endlich hat der Referent dem Referats-Bogen seinen Rahmen beyzusehen.

§. 36.

Von den Referats-Bogen sind bey Appellations-Gerichten auch die überreichten Receptisse über die dem Landgerichte zurückgeschickten Acten, die Tabellen der Criminal- und Civil-Gerichte, die bloß zur Nachricht genommen werden, bey welchen also nicht das geringste zu erinnern ist, enthoben. Bey solchen Stücken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungs-Protokolles der Rathssitzung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beylegung in die Registratur gehörige Stücke sind.

§. 37.

Sollte ein Rath die Erlaubniß, über kurze und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu seiner Bequemlichkeit mißbrauchen, und auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhalts, ablesen lassen, so ist er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorsitzenden aufzutragen, bey dem sich offenbarenden Mangel der Unterscheidungskraft über alle Reserate Auszüge zu verfassen.

§. 38.

Vor andern hat der Referent solche Stücke, zu welchen ein Correferent ernannt ist, in die Bearbeitung zu nehmen, und nach ihrer Vollendung die Acten dem Correferenten, jedoch ohne seinen Referats-Bogen, zuzuschicken; der Correferent faßt den Auszug und das Botum darüber auf den besondern mit der Zahl des überreichten Stückes bezeichneten Bogen auf die nämliche Art, wie dem Referenten vorgeschrieben ist, und schickt nach gescheneher Bearbeitung das Stück ebenfalls ohne seinen Referat-Bogen dem Referenten zurück.

§. 39.

Ein Referent bey der Appellation hat die eigentlichen Appellations-Geschäfte, als einbegleitete Criminal- und Civil-Prozeß-Acten, erstattete Berichte über Recurse und Nullitäten, die Referenten bey den ersten Behörden aber die geschlossenen Prozesse, die zur endlichen Erledigung übergebene Verlassenschaftsabhandlungen und Rechnungen binnen dreymaligen Tagen, alle übrige Stücke aber bey dem Appellations-Gerichte binnen acht Tagen, bey den ersten Behörden am nächsten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Ueberreichung erst den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathssitzung herge-

henden Tages geschehen ist, so sind die Stücke an dem zweyten folgenden Rathstage zu erledigen. Bey besondern Umständen und nach Erforderniß des Gegenstandes kann der Vorsizende dem Referenten eine längere Frist einräumen oder auch eine mehrere Beschleunigung auftragen; daher, wenn bey einem zugetheilten Geschäfte der nächste Rathstag ohne Nachtheil der Justizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent, so bald er von dem Geschäfte die nöthige Einsicht genommen, sich mit dem Vorsizenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienste angemessen sind, und stehet diesem in einem solchen Falle frey, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung noch einen oder anderen Rath beyzuziehen.

§. 40.

Der Rath einer ersten Instanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewiesen ist, hat von dem Bestande dieser Stiftung ein ordentliches Kapulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung, und zu welchem Endzwecke und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sey, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umständlich anzuführen, alle sich hierbey ergebende Veränderungen anzumerken, die Curatoren der Stiftung und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieselbe vorkommt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieselbe in kurzer Zeit zuverlässig abgeben, und, wenn ein anderer Referent bestimmt wurde, diesem sogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

§. 41.

Eben so hat der Referent, dem ein Fideicommiß zum Referate zugetheilt wird, über die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses ein Kapulare zu halten, in dasselbe die Beschaffenheit des Fideicommiß-Institutes, die eigentlichen Fideicommiß-Güter mit den etwa hierbey auffallenden Bemerkungen, die Fideicommiß-Besitzer und Curatoren, die Lasten des Fideicommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorkommende Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn dieselbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bey ein oder anderem Fideicommiß, besonders in Rücksicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumseligkeit bemerkt würde, diefalls die nöthigen Erinnerungen bey allgemeiner Rathversammlung geschehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeschritten werden möge; damit der Vorsizende versichert sey, daß das vorgeschriebene Kapulare wirklich geföhret werde, hat er sich dasselbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu lassen.

1785.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage der Berathschlagung und Erledigung.

§. 42.

Jedes Gericht hat an den zur Abhaltung der Amtssitzungen in jeder Woche bestimmten Tagen in dem Gerichtsorte zusammen zu kommen; da die Zahl der Tage, und die eigentlichen Tage der Woche dieser Rathssitzungen nicht die nämlichen seyn können; so sind jedem Gerichte die zu seiner Sitzung bestimmten Tage ins besondere angewiesen, diese sollen von den ersten Behörden genau beybehalten werden, weil die Partey wissen muß, wann ihr Richter vor Gericht sitze. Bey den Appellations-Gerichten aber ist dem Präsidenten gestattet, in ein oder anderer Woche einen Rathstag hinweg zu lassen, und an den übrigen Rathstagen die Sitzung etwas zu verlängern, versteht sich jedoch, daß diese Erlaubniß nie zum Abbruche des Dienstes und zur Bequemlichkeit der Ráthe, sondern vorzüglich zur Dienstbeförderung, und um den Ráthen zu ihren Ausarbeitungen mehrere Zeit zu gewinnen, gebraucht werde.

§. 43.

Auch ist dem Vorsitzenden unbenommen, aus gegründeten Ursachen außer den eigends bestimmten Rathstagen besondere Rathssammlungen über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu denselben die Zahl der Ráthe auszuwählen.

§. 44.

Die Rathssitzung wird damit eröffnet, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Resolutionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen und dringenden Expeditionen ungesäumt besorgt werden. Von den höchsten Entschliefungen, die nicht eine bloße Parteysache, sondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rathe ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar gegeben werden. Bey den übrigen Exhibiten ist dem Vorsitzenden nach der ihm bekannten mehreren oder minderen Dringlichkeit des Geschäftes zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er sie vorgetragen haben wolle. Nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bey den Prozessen, so viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen sey, welcher dem Gerichte früher übergeben worden ist, wofern nicht etwa bey einem später anhängig gemachten die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fordert.

§. 45.

Bei Gerichtsstellen, wo es die Anzahl der Beyfizer zuläßt, ist die Rathsverammlung, je nachdem es die Beförderung des Dienstes fordert, in mehrere Sitzungen (Senate) zu theilen. Bei den Appellations-Gerichten muß jeder Senat immer aus einem Präsidium, vier Rätthen, einem Secretär und einem Raths-Protokollisten bestehen. Eine gleiche Besetzung hat auch bey den ersten Behörden in allen Geschäften zu geschehen, die nicht ausdrücklich zu einer minderen Besetzung geeignet sind. Die Wahl der Rätthe, Secretäre, Protokollisten, die jedem Senate beyzuwohnen haben, hängt täglich von des Präsidenten Willkühr ab: doch sollen die ein Mahl zusammengesetzten Rätthe bis zur Vollendung der ihrem Senate zugewiesenen Geschäfte nicht mehr abgerufen werden, und, wenn es sich um Fortsetzung einer angefangenen, ungehindert der Vorsehung des 35. §. nicht vollendeten Berathschlagung handelt, müssen die vorhin zusammengesetzten Rätthe bey der Berathschlagung belassen werden.

§. 46.

Bei dieser Abtheilung hat der Vorsitzende darauf zu sehen, daß die Rätthe stets verwechselt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, sich wechselweise mit allen Eigenschaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen soll die Abtheilung so geschehen, daß kein Senat vor dem andern zu sehr überhäuft oder erleichtert werde, sondern die Arbeiten, so viel möglich, gleich eingetheilt werden, und die Geschäfte nirgends in das Stecken gerathen können.

§. 47.

Der Vortrag von dem Referenten geschieht, daß er das Exhibitum oder den hieraus gemachten Auszug sammt seinem schriftlichen Botum ablese, die sämtlichen dem Prozesse beyliegenden Urkunden sollen an den Stellen, auf die sich eine Parthey bezieht, oder auch, wenn es der Vorsitzende, der Referent oder ein anderer Rath nöthig finden sollte, nach ihrem ganzen Inhalte, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem andern Rathe, dem während des Referates die Acten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 48.

Dem Referenten ist unter Ablefung des Referates nicht einzureden; weder der Vorsitzende noch ein Rath soll, ehe an ihn das Botum kommt, zu bemerken geben, wohin seine Meinung abzielt, sondern der Referent ist

1785.

ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl verstanden hätte, stehet ihm frey, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Acten zu ertheilen, und dann mit der Ablefung des Referates fortzufahren ist.

§. 49.

Nach vollendetem Referate soll in den Fällen, wo ein Correferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Botum, und zwar auch den seiner Seits verfaßten Extract, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen, dann geschieht die Umfrage unter den übrigen Rätthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher sie sitzen.

§. 50.

f. n. 430.

Kommt bey den Appellations-Gerichten oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das landesfürstliche Fiscalamt in was immer für einem seiner Vertretung zugewiesenen Geschäfte betrifft, mithin auch in Lebens- und Buchersachen, oder eine Streitsache zwischen Herrn und Unterthan u. dgl.; so hat der Referent in der nächsten Rathsversammlung davon dem Vorsitzenden die mündliche Anzeige zu machen, damit der ernannte Cameral-Repräsentant und politische Rath zur Berathschlagung beygezogen werde; doch sollen am nähmlichen Tage nicht beyde Repräsentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beschränkte Zahl der den Landesstellen zugegebenen Rätthe die Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zuliesse, dem Präsidenten der politischen Stelle der zur Berathschlagung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besitzt, und für die Zeit der bey der Justizstelle gehaltenen Berathschlagung bey der politischen Stelle entbehret werden kann; daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, so weit die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich machet, die Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten vorgerust, und andurch in ihren anderweitigen Dienstgeschäften gehindert werden.

§. 51.

Auf gleiche Art hat auch bey den Appellations-Gerichten in den Geschäften, in denen eine Berggerichts-Behörde in erster Instanz eingeschritten hat, ein von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen bestimmter Repräsentant zu erscheinen.

§. 52.

Wenn bey einem Geschäfte ein Repräsentant einzuschreiten hat, ist dieser nach dem Referenten um seine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. vorgeschriebene Ordnung der Geschäfte zu unterbrechen, und, sobald der Repräsentant anwesend ist, mit den übrigen Geschäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da ist, vorzunehmen seyn wird.

§. 53.

Der Cameral-Repräsentant, oder auch in Unterthanssachen der von Seite der politischen Stelle beyfigende Rath hat nach dem Referenten und Correferenten zwar das erste Votum; doch ist dasselbe in Rücksicht des Conclusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräsentant, der bey Berathschlagung des Geschäftes in erster Behörde zugegen war, auch bey der Berathschlagung des nämlichen Geschäftes in der zweyten Behörde zugegen seyn kann. Dem Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeinte, daß durch das Conclusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschähe, und dadurch in Fiscal-Angelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes, oder eine Irrung der Finanz-Operationen, daß in den Unterthans-Angelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Systeme, eine dem Contributions- und Nahrungsstande des Unterthans schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Conclusums zurück zu halten, und zu fordern, daß die Sache der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt und höhere Entscheidung gewärtiget werde. Es soll sich aber zuvörderst beslossen werden, das Geschäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Ursache eine solche Sistirung nicht geschehe.

§. 54.

Wenn von dem wirklichen Vorsitzenden eine Rathssitzung gehalten wird, so hat der Vice-Vorsitzende bey der geschehenen Umfrage die letzte Stimme zu führen.

§. 55.

Jeder Rath soll aus Ueberzeugung von seiner Pflicht, seine Meinung nach seiner inneren Ueberzeugung und Gewissen eröffnen, keiner Leidenschaft, oder welcher immer einer Rücksicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, Statt geben, sich bloß durch Rechtschaffenheit leiten lassen, in seinen Ausdrücken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnütze Weitläufigkeit, durch Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht verzögern.

1785.

§. 56.

Der Vorsitzende soll niemanden in der Freiheit des Votums, außer dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berathschlagung in einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgenommen worden, hat er das Recht, die Ráthe auf die Umstände in Ansehen des Factums, jedoch ohne daß er einen Schluß seiner Seite hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen: sonst soll nach ein Mahl geäußerter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar der, der den Vorsitz führt, seine abgeordnete Meinung in das Protokoll geben, das Conclusum aber ist er schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen zu fassen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dabehalten der Gerichtsordnung einen solchen Sinn beylegen, den er darin nicht findet, so kann mit dem Conclusum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Bestand des Gesetzes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Orts eingeholt werde.

§. 57.

Auch soll ein Rath dem andern bey dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkt, daß der Votant seine Meinung auf ganz irriges, actenwidriges Factum gründe, ist ihm unverwehrt mit Anstand die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch Gründe eines späteren Votums bewogen finden, von seiner ersten Meinung abzugehen, so hat er es sogleich in dem Protokolle anzuzeigen, aus welchem dann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 59.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen so getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl steht, dann hängt von dem Präsidium ab, welcher Meinung er beitreten wolle, wornach sodann das Conclusum zu fassen ist. Könnte sich aber derselbe bey solcher Theilung der Meinungen zu keiner entschließen, so steht ihm frey, die Parteyen zur Versuchung eines gütlichen Vergleiches vor Gericht zu rufen, und nach der Vorschrift des 26sten Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stand käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter

sich zu sehr verschieden seyn sollten, hat eine zweyte Umfrage Platz, doch auf solche Art, daß dem Vorsitzenden vor derselben seine Gesinnung über die Sache zu eröffnen nicht zustehe. Wenn auch das zweyte Wahl gleiche Stimmen ausfallen sollten, ist die Berathschlagung bey einem mittelst Zugabe mehrerer Ráthe verstärkten Senate vorzunehmen.

§. 60.

Es gehört zu der Berathschlagung und Erledigung eines Geschäftes auch die etwa vorkommende Frage: ob die Expedition von Amts wegen ohne Taxe abzulaufen habe? daher hierüber ebenfalls das Conclusum zu fassen, und der gefasste Schluß der Expedition einzuschalten ist.

§. 61.

Das Conclusum ist deutlich und genau in das Protokoll zu geben. Stimmet das Conclusum mit des Referenten Antrag überein, und ist das Geschäft von Wichtigkeit, so sollen die Formalien nochmal abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Conclusum wider des Referenten Meinung ausgefallen, so kommt es darauf an, ob es bey des Referenten Entwürfe nur solche Beysätze und Aenderungen veranlasse, die von ihm selbst sogleich berichtigt werden können; diese sind von dem Referenten sogleich seinem Referats-Bogen einzuschalten. Außer dem aber soll der erste Rath, nach dessen Stimme das Conclusum gefasst worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Rathstage zur Schlußfassung vorlegen.

§. 62.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beywohnen, noch weniger eine Stimme geben:

- a) wenn das Geschäft seine Gemahlinn,
- b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,
- c) ein Geschwisterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verbunden,
- d) einen ihm im nähmlichen Grade verschwägerten,
- e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum),
- f) oder eine Partey angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;
- g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partey als Rechtsfreund gedienet hat;
- h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu gewarten hat. Daher soll der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde. Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bey besonders wichtigen, und af-

1785.

gründet befundenen Ursachen beseitiget, hierin aber durch das Anlangen der Partey dem Gutbefinden des Vorsitzenden nie vorgegriffen, und jedes Mahl mit wenigen Worten in dem Protokolle die Ursache der Beseitigung angezeigt werden.

§. 63.

Von allem, was in der Rathsversammlung vorgekommen, soll das Raths- Personale gegen jedermann das strengste Stillschweigen halten, bey schwerer Verantwortung, und der verbindlichsten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geschwägigkeit einer Partey zuziehen könnte.

Sechster Abschnitt.

Von Führung des Raths-Protokolls.

§. 64.

Ueber alles, was in der Rathssitzung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgelesene Referate vorkommt, muß ein ordentliches und genaues Protokoll geführt werden, es wird in halbbrüchigen Bogen geschrieben, seine wesentlichen Theile sind:

- a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden;
- b) die Parteyen, welche der Gegenstand betroffen hat;
- c) die Meinungen und Beweggründe der Ráthe; endlich
- d) das deutlich aufgenommene Conclufum.

§. 65.

Dieses Protokoll ist immer so bald als möglich zu Stande zu bringen, daher sind dem Protokollisten die Bote der Referenten sogleich zu übergeben, dem Protokollisten ist nicht erlaubt, Actenstücke mit sich nach Hause zu nehmen; ist ihm die Einsicht eines Actenstückes unentbehrlich, so muß er dasselbe noch am nämlichen Tage in der Kanzley oder Registratur einsehen, und die zu seinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist genau einzutragen, aber so kurz, als der Gegenstand zugibt; besonders in den Fällen, wo schon in dem Referats-Bogen ein umständlicher Auszug vorkommt, daher ist genug, wenn aus dem Raths-Protokolle zu sehen ist, um was eigentlich

gebethen, oder worüber die *Streitsache* geführt worden; jedem Gegenstande zur Seite hat der Protokollist die *Rahmen* der betreffenden *Parteyen*, und die *Zahl* anzumerken, unter welcher das Geschäft in dem *Einreichungs-Protokolle* steht.

§. 67.

Die *Meinung* des *Referenten* muß in dem *Protokolle* immer so weit angeführt werden, daß man wisse, wohin sie abgegangen ist. Es ist keineswegs nöthig, das ganze schriftlich verfaßte *Referat* in das *Protokoll* einzuschreiben, es ist genug, wenn ein *bündiger Auszug* verfaßt und eingetragen wird.

§. 68.

Von den *Räthen*, die sich mit einer vorgehenden *Meinung* vereinigen, und an *Gründen* nichts Neues vorgebracht haben, ist nur die *geschehene Einverstehung* anzumerken. Bey denjenigen, die neue *Beweggründe* angeführt haben, sind diese *Gründe* in *Kürze* einzutragen, bey denjenigen endlich, die eine *abgesonderte Meinung* gehabt haben, ist diese *Meinung* sammt den *Beweggründen* genau und deutlich anzumerken; auf diese Art ist sich nicht nur bey *Prozessen*, sondern bey allen übrigen *Geschäften* zu benehmen, auch wenn es bloße *Einleitungen* im *Verfahren*, oder *Angelegenheiten* des adeligen *Richteramtes* sind, auch selbst dann, wenn die verschiedenen *Meinungen* nur das *Formale* betreffen.

§. 69.

Das *Conclusum* ist von *Wort zu Wort* in das *Protokoll* so einzutragen, daß man umständlich und genau wisse, was eigentlich beschlossen worden: daher, wenn z. B. das *Conclusum* auf *Bestätigung* eines *Urtheils*, eines *Contracts*, oder *Vergleichs* u. ausfällt, der *Inhalt* der bestätigten *Urkunde* in dem *Protokolle* angeführt, oder wenn ein *Betrag* bestrittener *Kosten* bewilliget wird, der *eigentliche Betrag* wohl ausgedrückt seyn muß, u. d. gl.

§. 70.

Das *Protokoll* ist täglich abzuschließen, und daher in *abgesonderten Sessions-Bogen* zu führen, nach seiner *Vollendung* muß es dem *zugegen* gewesenem *Vorsitzenden* sogleich zugeschickt werden, der, wenn er solches richtig gefunden, sein *Gelesen* zur *Bestätigung* beylegt. Bey *Stellen*, wo ein *Vorsitzender* und *Vice-Vorsitzender* angestellt sind, müssen denselben die *Protokolle* aller *Senate*, wenn sie den *Sitzungen* auch nicht beygewohnt haben, zugesendet werden, damit sie immer in

1785.

der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben; sie bestätigen die genomme-
ne Einsicht durch Beysehung des Gesehen.

§. 71.

Zu Ende eines jeden Monats werden die Protokolls-Bogen von jedem
Senate insbesondere nach der Reihe der Tage zusammengebunden,
foliirt, und mit einem Register versehen. Um die Verfassung des Re-
gisters zu erleichtern, soll, wie das Protokoll eines Tages abgefaßt ist,
sogleich daraus die Eintragung in das Register geschehen.

§. 72.

Um durch eine richtige Controlle die Zuverlässigkeit zu erhalten, ob
alle beschlossenen Expeditionen dem Expedite richtig übergeben werden,
soll von dem Raths-Protokollisten auf einen besondern Bogen der Nummer
der referirten Exhibiten, und bey jedem Nummer mit wenigen Worten,
was für Expeditionen darüber zu ergehen haben, angemerkt, und die-
ser Bogen mit Ende der Rathssitzung dem Expedito- zu dem Ende über-
geben werden, damit dieser, ob alle Expeditionen in das Expedit kom-
men, beobachte, und wegen der etwa abgängigen, bey dem Referenten,
allenfalls auch dem Vorsitzenden, die nöthige Erinnerung mache.

Siebenter Abschnitt.

Von Expedition des Conclusums.

§. 73.

Wenn nach dem Conclusum ein Bericht an die Appellations-Stelle,
oder von dieser an die höchste Behörde zu erstatten, oder wenn nach dem
251. §. der Gerichtsordnung der Beweggrund eines Urtheils an die ansu-
chende Parthey hinaus zu geben ist, soll der Referent die Expedition selbst
besorgen; außerdem ist sie das Geschäft des Secretärs; wenn aber die
ganze Expedition nur darin besteht, das in dem Referats-Bogen von Wort
zu Wort ausgeführte Formale des Bescheides auf den Rücken der Sach-
oder Bittschrift hin zu schreiben, so ist es überflüssig eine besondere Expedi-
tion zu verfassen, sondern das Präsidium hat sogleich auf dem Referats-
Bogen nach erfolgter genauer, dem Conclusum angemessenen Adjustirung
des Formalis das Expediatur zu setzen, und dieses Formale entweder in
die Kanzley zu schicken, oder von einem in die Rathsstube zu berufenden
Kanzellisten abschreiben zu lassen.

§. 74.

Dem Secretär sind zur Verfassung der Expedition, wie das Conclusum gefaßt worden, die Referats-Bogen, und dazu gehörigen Acten zu übergeben; diese Expedition hat er auf einen halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingang dieses Bogens jedes Mal den Nummer des Exhibitums anzumerken, zu welchem die Expedition gehörig. In der Expedition ist jedes Mal genau auszudrucken, welche Beylagen und Actenstücke beyzuschließen sind, und ob sie von Amts wegen (ex officio) abzulaufen habe.

§. 75.

So viel geschehen kann, müssen die Expeditionen von den Secretären sogleich in der Rathssitzung verfaßt werden, die dann übrig bleibenden sind am nächlichen Tage Nachmittag in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Ursache ist den Secretären nicht gestattet, Acten mit sich nach Haus zu nehmen. Wenn sich die Geschäfte zu sehr häuften, und es bey einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referenten-Aussages in die Form der Expedition zu thun ist, muß den Secretären ein Registratur-Individuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben sie sich dieser Erlaubniß nur dann zu bedienen, wenn es wegen Menge der Expeditionen nicht möglich seyn sollte, sie insgesamt am nächlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieser Hilfe die sämtlichen Expeditionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, sollen die Secretäre dieselben in ihrer Wohnung mit Zuhilfsnehmung der Referats-Bogen, und dort, wo sie unentbehrlich sind, auch der Acten selbst, nach Möglichkeit zu befördern suchen.

§. 76.

Die verfaßte Expedition ist mit Beylegung der dazu gehörigen Acten dem Referenten verschlossen zuzusenden, und damit sich dieser überzeugen könne, ob die Expedition auch genau mit dem Conclusum übereinstimme, ist auch der Referats-Bogen beyzulegen.

§. 77.

Der Rath hat die Expedition genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rücksicht zu nehmen, ob es mit dem Conclusum übereinstimme, und mit Deutlichkeit und Anstand ausgedruckt sey, das Bedenkliche zu verbessern, und der berichtigten Expedition zur Seite seinen Rahmen beyzusehen.

§. 78.

Die von den Råthen berichtigten Expeditionen sind dem Präsidium zuzuschicken, welches sie abermahl zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von milderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit oder ohne Beysehung seines Rahmens darauf anzumer-

1785.

ken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anstände auffielen, ist die Expedition zurück zu halten, und bey nächster Rathssitzung mit den bemerkten Anständen vorzutragen, damit bey versammelter Sitzung über das Formale der Expedition, jedoch ohne in dem Inneren des vorigen Conclusums etwas zu ändern, Berathschlagung genommen, und hiernach die Expedition ungesäumt berichtet werde. In solchen Fällen wird ohne eine neue Concludirung von dem Secretär zur Seite das: In Pleno Consilii adjutirt, angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathssitzung beygefügt.

§. 79.

Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen, denen die Magistrate, Landrechte und Appellations-Gerichte nicht untergeordnet sind, oder an die in den Ländern aufgestellten Gouverneure, wenn sie gleich das Präsidium bey einem dem Appellations-Gerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber ist die Correspondenz durch Präsidial-Roten zu führen, die der Vorsitzende allein zu unterfertigen hat.

§. 80.

Was an Gerichte und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürstlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet sind, ist in die Form der Ersuchsschreiben einzukleiden, und von dem Vorsitzenden und einem Secretär zu unterfertigen.

§. 81.

Was von den ersten Behörden an das Appellations-Gericht, oder von diesem an das Revisions-Gericht geht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichts abzufassen, bey welchem von außen die Rubrik der Parteyen, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu sehen ist; diese Berichte haben von innen das Präsidium und Vicepräsidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen sind die bey der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räte anzumerken. Uebrigens haben die Gerichtsstellen von den Urtheilen und Protokollen, welche in dem Revisions-Zuge an die oberste Justizstelle einbegleitet werden, Abschriften zurück zu halten.

§. 82.

An untergeordnete Parteyen oder Aemter gehen die Expeditionen mittelst Befehls, welche das Präsidium oder Vicepräsidium, und ein Secretär unterfertigen.

§. 83.

Bescheide und Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf den Rücken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie das Formale des Conclusums lautet, geschrieben, und allein von einem Secretär unterfertigt; nur ist dabey dasjenige zu beobachten, was in dem 352. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Aufdruckung des Amtsinfiegers vorgeschrieben ist.

§. 84.

Die Urtheile endlich sind von dem Präsidium, oder Vicepräsidium, und einem Secretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Incidenz-Streite, und über die Hauptsachen, über mündlich oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdursten, oder über unterlaufene Contumaz geschöpft. Daher hat aller Unterschied der Benennungen in Abschieden, Verlassen, Relations-Ausschlägen und dergleichen aufzuhören, sondern ist sich nur des allgemeinen Ausdruckes: Urtheil, zu gebrauchen, wobey anschließiges Formulare zum Muster zu dienen hat.

Formale eines Appellations-Urtheiles.

Das k. k. . . . Appellations-Gericht hat befunden, das in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider den Peter v. N., Beklagten andern Theils, wegen Herstellung des dem Kläger durch Urtheil vom . . . aufgetragenen Beweises, von dem . . . Landrechte unterm . . . geschöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellation zu bestätigen, oder dahin abzuändern zc. Welches dem . . . Landrechte zur Verständigung der Parteyen mit Rückanschließung der Acten, und der Beweggründe des Appellations-Urtheiles hiermit erinnert wird.

Formale eines Urtheiles einer ersten Behörde.

Von den . . . Landrechten wird in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider Hrn. Peter von N., Beklagten andern Theils, wegen der von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm . . . geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm . . . inrotulirten Acten zu Recht erkannt, Hr. Peter v. N. sey Georgen N. die in der unterm . . . überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur dazumahl zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweisen vermöchte, daß er diese 1000 fl. wirklich gezahlt habe. Zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in seiner Einrede nahmbast gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des 3ten und Joseph II. Justizg. I. Forts. R

1785.

5ten Artikels, über den ersten, 2ten, 4ten, 6ten Artikel aufzuführen bevorstehe; doch liege ihm Hrn. Peter von N. ob, falls kein Theil wider Gegenwärtiges sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des gegenwärtigen Urtheiles an zu rechnen, so gewiß anzufangen, widrigens dieses Recht des von ihm vorbehaltenen Beweises erloschen seyn soll. Endlich 2c.

Zu Ende ist von den Gerichtskosten, ob sie von einem Theile zu erlegen oder gegen einander aufzuheben sind, Erwähnung zu machen.

§. 85.

Edicte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertigt werden, sind erstens, Convoations-Edicte bey einem zu eröffnen bewilligten Concurse; zweytens, Borrufungs-Edicte eines Beklagten, der außer den L. Erblanden wohnt, oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist; drittens, Feilbiethungs-Edicte. Da die Convoations- und Borrufungs-Edicte immer den nämlichen Inhalt haben, und bey den ersteren sich nur der Name des Verschuldeten, bey dem letzteren aber der Name des Borgerufenen, des Klägers, der Gegenstand der Klage, und der Name des aufgestellten Vertreters ändert; so sollen zu Erspahrung der Schreiberey gedruckte Formulare nach dem anschließigen beygeschaffet, und darein nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Ausfüllungen geschrieben werden. Daher hat auch der expedirende Secretär nur ein solches gedrucktes Exemplar vor die Hand zu nehmen, und mittelst der concludirten Einschaltungen die Expedition zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expeditionen vorgeschrieben ist, berichtet wird.

Formale des Convoations-Edictes.

Von den Landrechten wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande N. befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der Concur-Masse bey diesen Landrechten also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Eingangs benannten

Berschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

1785.

Formale des Vorrufungs-Edictes eines Beklagten in Folge
des 391. §. der Gerichtsordnung.

Von den Landrechten dem N. N. mittelst gegenwärtigen Edictes zu erinnern: es habe wider ihn bey diesem Gerichte N. wegen Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten N. als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. N. wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbe-helfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, maßen er sich die aus sei-ner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Gegeben 2c.

§. 86.

Die Feilbietungs-Edicte hingegen, da sie nebst der ausführ-licheren Beschreibung des feilgebothenen Gegenstandes, gemäß der Ge-richtsordnung, nach der sich auf das genaueste zu achten ist, auch mehrere andere Umstände enthalten, müssen bey jedem vorkommenden Falle in ih-rem ganzen Umfange von dem Secretär entworfen, und nur schriftlich jedoch in der den Edicten überhaupt eigenen Form in der Kanzley expediret werden.

§. 87.

Die Edicte haben das Präsidium, das Vicepräsidium, und zwey Råthe zu unterfertigen. Sie sind so oft auszufertigen, als sie angeschlagen werden müssen. Hierbey kommt zu beobachten, daß a) die

N 2

1785. Edicte an drey verschiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit von der Gerichtsstelle zu bestimmen sind, angeschlagen; b) von dem Gerichtsdienner der Tag der Anschlagung, und der nach verflissener Frist erfolgten Abnahme auf den Edicten eigenhändig angemerket; c) endlich von dem Gerichtsdienner von Zeit zu Zeit nachgesehen werde, ob nicht etwa die Edicte abgerissen worden; in welchem Falle sogleich die Anzeige bey der Stelle zu machen ist, damit eine nochmalige Anschlagung des expedirten Edictes geschehe; d) jedes Edict muß auch zu drey verschiedenen Mahlen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt werden.

§. 88.

Die berichtigte Expedition, von welcher Art sie seyn möge, ist mit möglichster Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

Achter Abschnitt.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 89.

Sobald die von dem Vorfisenden gutgeheißene Expedition dem Expeditor zukommt, hat dieser den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen ist, zur Seite anzumerken, alsdann sich mit dem Taxator einzuverstehen, um den Betrag der Gerichts-Taxen zur Seite anzumerken, die nach der Tax-Ordnung davon zu entrichten kommen.

§. 90.

Fände der Expeditor bey der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anstand, so hat er sich mit dem Taxator einzuvernehmen, entweder, daß der Anstand nach Vorschrift der Tax-Ordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung gesetzmäßig ist, der Expeditor und die Parteyen sich beruhigen können, oder wenn die Taxe dem Gesetze zuwider wäre, der Anstand mit kurzer Hand durch Ueberzeugung des Taxators gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Partey ihren Recurs bey den vereinigten politischen Hofstellen einzureichen angewiesen, oder allenfalls die offenbar billig erkannten Beschwerden durch Präsidial-Note von richterlichen Amts wegen unterstützt werden; je nachdem in jedem Falle diese oder jene Benehmung rathlich befunden wird.

§. 91.

Nach jeder geendigten Rathsfikung sind dem Taxator die Referenten-Bogen mitzutheilen, damit er aus denselben alle erledigte Nummern einsehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expeditionen an ihn gekommen sind.

§. 92.

Der Expeditor hat zu besorgen, daß in der Kanzley die Ausfertigung der Expeditionen geschehe; die Kanzellisten haben täglich Morgens von acht bis zwölf Uhr, Nachmittags von drey bis sechs Uhr in der Kanzley zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Ferial-Tagen ist genug, wenn deren einige sich in der Kanzley einfinden, worin zwischen den Kanzellisten nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung abzuwechseln ist. Zwey Kanzellisten haben immer, so lange der Rath währet, bey vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, über die oben ausgemessenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzley zu verbleiben, und bey dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 93.

So bald die Expedition abgeschrieben ist, soll bey den Stücken, die nach §. 73. von dem Referenten selbst verfaßt werden müssen, oder auch ordentliche Urtheile sind, zwischen dem Kanzellisten und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzellisten und einem Registranten das Concept mit der Abschrift collationirt, die eingeschlichenen Schreibfehler sogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehenen Collationirung der Buchstab C gesetzt, und in dem Concepte der Abschreibende, und die, welche collationirt haben, angemerket werden, damit sie bey eingeschlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94.

Auch hat der Expeditor Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift des 80. §. u. d. f. geschehe. Den Expeditionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müssen jedes Mahl die Concepte angeschlossen seyn, damit keine Expedition unterschoben werden könne; der Expeditor hat solche Expeditionen dem Präsidium und Vice-Präsidium mit mäßiger Abtheilung zuzusenden, und nicht eine zu große Menge auf einmahl zusammen kommen zu lassen.

§. 95.

Zur Unterfertigung der Expeditionen ist für jede Woche ein anderer Secretär zu benennen, der sich, wenn er die Unterfertigung nicht während der Rathssitzung besorgen kann, täglich zwey Mahl in der Kanzley einzufinden, und daselbst zu unterschreiben hat.

1785.

§. 96.

Wenn die Expedition von der Unterschrift zurückkommt, ist das Concept sogleich in die Registratur zu geben, und nachdem der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdienner angesagt, und von einem Registranten auf dem Concepte angemerkt worden, beyzulegen. Uebrigens sind am Ende jedes Tages dem Einreichungs-Protokolle von dem Expeditör diejenigen Nummern der Exhibiten vorzulegen, worüber die Expeditionen vollends zu Stande gekommen sind, damit von dem Protokollisten die vierte Rubrik des Protokolls ausgefüllt werden könne.

§. 97.

Die Zustellung der Expeditionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdienner geschehen, dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stücke von dem Expeditör einzuhändigen, und darin bloß der Name der Expedition, und wohin dieselbe zuzustellen sey, anzumerken ist; Folgendes ist dabey zu beobachten: a) was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, ist ledig bey dem Einreichungs-Protokolle der Stelle, wohin die Expedition geht, zu übergeben; b) was außer Landes geht, und auf die Post zu geben ist, hierüber hat der Gerichtsdienner sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen; c) was endlich an eine Parthey gelangt, hat der Gerichtsdienner nach Vorschrift des sechs und dreyßigsten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bey dem Nummer der Expedition von demjenigen, dem er sie behändiget hat, eigenhändig die geschehene Zustellung durch Hinschreibung des Namens bestätigen zu lassen.

§. 98.

Folgenden Tages hat sich jeder Gerichtsdienner bey dem Expeditör über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und wäre eine Zustellung unterblieben, über die Ursache zu rechtfertigen. Der Expeditör hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, und die übrigen Tagzettel dem Einreichungs-Protokolle zu übergeben, damit daselbst die fünfte Rubrik des Protokolles ausgefüllt werde. Von dem Einreichungs-Protokolle sind die Tagzettel der Gerichtsdienner noch am nämlichen Tage der Registratur zu übergeben, wo die Registranten aus denselben auf die Concepte der Expeditionen den Tag der erfolgten Zustellung anzumerken haben. Diese Tagzettel sind durch drey Jahre in der Registratur aufzuheben, und dann zu cassiren.

§. 99.

Der Expeditior hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und stäten Abwechslung zu vertheilen, daß die Rathssitzungen, so lange sie dauern, jedes Mal mit einem Gerichtsdienere versehen, die Zusendungen an den Vorsitzer, die Ráthe und das Expedit besorgt werden, die Aufgabe und Uebernahme hey der Post geschehe, und die Zustellungen nach Möglichkeit befördert werden.

Neunter Abschnitt.

Von Aufbewahrung der Acten, und worin die Registratur eigentlich besteht.

§. 100.

Die eingereichten Stücke, welche den Parteyen oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungs-Acten, nachdem die Expedition abgelaufen, werden in der Registratur beygelegt, und heißen alsdann Registratur-Acten. Diese sind in abgetheilten Fascikeln im Folio-Formate aufzubehalten, und die Fascikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Fascikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit dem Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit dem Nummer, nach welchem es darin einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beylagen, so ist jede mit dem Nummer des Exhibitums, wozu sie gehöret, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beylagen dasselbe beygelegt worden.

§. 101.

Die Referats-Bogen und die Expeditions-Concepte sind nach den Nummern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungs-Protokolle haben, und ist jedem Referats-Bogen sogleich der dazu gehörige Expeditions-Bogen beyzuschließen, die übrigen Registratur-Acten werden in die Fascikel, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beygelegt.

§. 102.

Die Fascikel sind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachsen zu lassen. Wenn also der Fascikel zu groß würde, ist er in mehrere abzutheilen, der nämliche Nummer beyzubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Nummer angefangen der Fascikel die Acten enthält.

1785.

§. 103.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registratur-Acten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweyfache Art einzurichten ist: nach dem Rahmen beyder Parteyen, welche die Acten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beyde Folgen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Partey oder ein Geschäft mehrere Registratur-Acten Beziehung haben, so sind zu dieser Partey oder diesem Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registratur-Acten, die dahin gehören, in steter Fortsetzung beyzufügen. Daher ist bey jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um, wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Nummern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwey abgesonderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Rahmen der Partey, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

§. 104.

Dem Vorsitzenden, dem Untervorsitzenden und Rätthen sollen auf Verlangen die Acten aus der Registratur verabfolgt werden; doch den Rätthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

§. 105.

Auch den Secretären ist gestattet, die in ihre Expedition einschlagenden Acten mit Vorwissen des Vorsitzenden, und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer diesen ist keinem Gerichts-Individuum und um so weniger einem Fremden, ohne Einwilligung des Präsidiums, nicht nur kein Stück zu verabfolgen, sondern auch nicht einmahl in der Registratur eine Einsicht in die Acten zuzulassen.

§. 106.

Wenn aus der Registratur an jemanden von denen, die dazu berechtigt sind, etwas erfolgt wird, soll sogleich in den Fascikel, aus welchem das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolgslaffung geschehen, welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelangt, wieder zu cassiren ist. Auch haben die, welche Acten aus der Registratur nehmen, einen Empfangschein auszustellen.

Dabey ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein jede Erfolgslaffung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monats von den bey jedem Rathe befindlichen Registratur-Akten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsitzenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Registratur gekommen, damit dieser bey nächster Rathssitzung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurückstellung veranlasse.

§. 107.

Ueber die den Parteyen auf gerichtliche Bewilligung zurück erfolgten Actenstücke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgsscheine zu versehen.

§. 108.

Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungs-Protokolle die Nummern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Acten in die Registratur beygelegt worden, bey jedem Stück ist der eigentliche Tag der Beylegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109.

Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expeditionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen solle, mit Anmerkung der hierzu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monats bey dem Einreichungs-Protokolle Punct für Punct nachzusehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdeckten Rückstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stücke beygerückten Referenten, sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

§. 110.

Bey Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertrauet, oder die mit Landesstellen vereinigt sind, wo also die Registratur-Akten nach den verschiedenen Bestimmungen abgesondert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämtlichen Registratur-Geschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

§. 111.

Wo das Registratur- und Kanzley-Personale bey Appellations-Gerichten, Landrechten und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen

1785.

werden, niemahls aber ausschließungsweise, sondern immer so, daß zwischen ihnen stets gewechselt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle besonders eigenen Personals ganz vertilgt, theils das Personal durchaus in allen Kenntnissen der Geschäfte unterrichtet, und in Stand gesetzt werde, sich wechselweise zur Aushülfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender ist.

§. 112.

Die Registratur ist eigentlich für die Beylegung aller der Acten gewidmet, welche bey der Stelle aufzubewahren sind. Daher dem Vorsitzenden einer Stelle nur über diejenigen Geschäfte seine Privat-Registratur zu halten frey steht, welche ihm etwa, um sie allein und in geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dicasterial-Verhandlung gezogen worden sind.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht und Controlle über die Stelle.

§. 113.

Am Ende eines jeden Jahres sollen die Justizstellen den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, und an ihre vorgesetzte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einsendung der Raths- oder Commissions-Protokolle, wenn sie nicht ausdrücklich gefordert werden, abzukommen hat.

Die Einsendung des Standes der Ausarbeitungen ist nach folgenden Mustern einzurichten.

Tabelle für die Appellations-Gerichte.

1.		2.		3.		4.						
Nahme des Referenten.		Rückstand mit Ende vorigen Jahres.		Nahme der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majest. unmittelbar, oder an eine Hofstelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.						
				Zugeheilt.		Vorgetragen.		In Gegenständen der Gesetzgebung, oder sonstigen Regulirung.		Zu Uebergebung revidirter Prozesse.	Zu Uebergebung der Criminal-Acten.	In sonstigen Parteyangelegenheiten.
5.		6.		7.		8.		9.				
Appellationsurtheile in Civil-Justizgeschäften.		Erledigte Recurse.		Nullitätsklagen.		Erledigte Berichte, und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.		Criminal-Urtheile				
Reformatorie.	Confirmatorie.	In Streitfachen.	In Geschäften des adeligen Richteramtes.	Abgeschlagene	Zuerkannte			über ordentlich abgeführte Inquisiz.	über bloß summarische Aussagen.			
10.		11.		12.		13.		14.				
Gnadengesuche in Criminal-Fällen.		Eingelangte Revisions-Resolutionen.		Stallus advocandi.		Currentien.		Unvorgetragen verblieben				
Ertheilte	Abgeschlagene	Confirmatorie.	Reformatorie.	Ertheilte	Abgeschlagene			Vorjährig.	Diesjährig.			

1785.

Tabelle für die Landrechte und Magistrate.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Rückstand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majestät, oder die Hofstelle unmittelbar, oder an das Appellations-Gericht erstattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		Zugetheilte.	Vorgetragene.	In Gegenständen der Gesetzgebung oder sonstigen Regulirung.	Zur Uebergabe appellarirter Prozesse.	In sonstigen Partheyangelegenheiten

5.			6.	7.							
Geschöpfte Urtheile.			Hinausgegebene Beweggründe.	Zahl der zugetheilten							
Ueberschriftliches Verfahren.	Uebermündliches Verfahren.	Ueberstrafsfälle.		Concurse.	Verlassenschafts-Abhandlungen.		Rechnungen.		Fideicommiss.	Unterthansgeschäfte.	Landtafelfachen.
				Beendigt.	Hafend.	Beendigt.	Hafend.	Beendigt.	Hafend.		

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellations-Urtheile.		Currentien.	Verbleibende Rückstände.	
Confirmatorie.	Reformatorie.		Vorjährig.	Diesjährig.

Tabelle für die adeligen Justiz-Administrationen.

1.	2.	3.		4.		
Name des Referenten.	Rückstand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitorum.		Erstattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
		Zugetheilte.	Vorgetragene.	In Gegenständen der Gesetzgebung oder sonstigen Regulirung.	Zur Uebergabe appellarirter Prozesse an das Appellations-Gericht.	In sonstigen Partheyangelegenheiten an die Landrechte.

5.	6.	7.				
Geschöpfte Urtheile.	Hinausgegebene Beweggründe.	Auf Requisition der Landrechte der Provinz aufgenommene Geschäfte.				
		In Augen-scheinen.	In Feilbietungen.	In Eidesaufnahmen.	In Zeugenverhören.	In sonstigen Amtsangelegenheiten.

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellations-Urtheile.		Currentien.	Verbleibende Rückstände.	
Confirmatorie.	Reformatorie.		Vorjährig.	Diesjährig.

§. 114.

Nebst dem soll von den ersten Behörden von Viertel- zu Vierteljahr über die im Rückstande haftenden inrotulirten Prozesse das Verzeichniß dem Appellations-Gerichte überreicht, und bey jedem Prozesse der Referent nebst der Ursache des Rückstandes angemerket werden.

§. 115.

Das Präsidium hat einen eigenen Rath zur Aufsicht über die Registratur und Kanzley zu benennen. Dieser wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit und die Genauheit in der vorgeschriebenen Manipulation beobachtet werde, unvermuthet nachsehen, bey entdeckten Gebrechen sein Referat darüber erstatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

§. 116.

Uebrigens hat der zur Aufsicht über die Registratur und Kanzley bestimmte Rath sich nach folgender Vorschrift zu benehmen:

Erstens: Sollen von ihm alle Monate die Vorsteher, nämlich der Registrator, Expeditor und der Einreichungs-Protokollist, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß sie für die aus Nachlässigkeit ihrer Untergebenen entstehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob sie gegen ihr untergebenes Personale in Rücksicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauheit, Ordnung, Sitten und des wahren Diensteyfers eine Klage haben.

Zweytens: Sollen die Tagzettel, Referenten-Ternionen, die Fascikel und Acten, das Normalien-Buch, die Referats-Bogen und Expeditionen genau von Stück zu Stück nachgesehen und untersucht werden, ob nach der vorgeschriebenen Instruction manipulirt werde, ob die Geschäfte nicht liegen bleiben, folglich ob jedes Departement im ordentlichen Laufe der Geschäfte sey.

Drittens: Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorschriftmäßig abstellen, das erste Mal zwar das wider die Instruction fehlende Individuum selbst zurecht weisen und warnen, bey einer zweyten Pflichtver säumung aber die Erinnerung in nächster Rathssitzung zu machen haben.

Viertens: Endlich ist auch darauf zu sehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchem es bestimmt und angestellt ist, gebraucht, folglich ohne Vorwissen der Stelle nicht ausgewechselt, und zu andern Geschäften verwendet werde.

1785.

§. 117.

Den Appellations-Gerichten kommt zu, bey besonders wichtiger Ursache auch während des Jahres die ersten Behörden durch eine abgeordnete Commission unvermuthet zu überfallen, solche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geschäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten zu untersuchen. Bey solchen Anlässen sind die abzuordnenden Commissäre jedes Mal mit einer ausführlichen, den Umständen angemessenen Instruction zu versehen. Nach vollendeter Untersuchung ist von denselben Relation zu erstatten, und von dem Appellations-Gerichte die zweckmäßige Abhülfe zu verschaffen.

Zweyte Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde bey Aufnahme mündlicher Klagen.

§. 1.

Wenn sich jemand meldet, um eine Klage mündlich vorzubringen, so kann bey denjenigen Stellen, wo die Menge der Geschäfte nicht zuließe, die Klage vor einem eigenen Senate der Rathsversammlung aufzunehmen, von dem Vorsitzenden ein Rath mit einem Auscultanten, und einem das Protokoll führenden Amts-Individuum hierzu abgeordnet werden. Bey dieser Aufnahme der mündlichen Klage, ist sich auf das genaueste an die Vorschrift der Gerichtsordnung zu halten.

§. 2.

Ueber alle vorkommende mündliche Klagen muß ein besonderes Register geführt, in dieses der Name der Partheyen und der Tag der angebrachten mündlichen Klage eingetragen, im übrigen aber sich auf das Protokoll, in welchem die umständliche Anzeige hiervon enthalten ist, berufen werden.

§. 3.

Wenn die mündliche Klage vollkommen angebracht ist, hat der Kläger abzutreten, und ist alsdann sogleich bey dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erstattende Referat die Berathschlagung

vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen ist, dem Expeditor zur weitem ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Tagssakungen.

§. 4.

Alle Tagssakungen, welche in einer Streitsache zum mündlichen Verfahren oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften gehalten werden, müssen bey der Rathsversammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäuften Geschäfte dieses nicht zulassen, und die Zahl der Beysäßer die Abtheilung in mehrere Senate gestattet, in einem besondern Senate, der bey den Landrechten nebst einem Vorsitzenden aus vier Råthen, einem Secretår und Protokollisten; bey den Magistraten aber aus einem Vorsitzenden, zwey Råthen und einem das Protokoll und die Expedition besorgenden Individuum zu bestehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagssakungen angeordnet werden, ist ein Verzeichniß aller anberaumten Tagssakungen zu führen, und darin der bestimmte Tag und der Gegenstand der Tagssakung anzumerken.

§. 5.

Jede Tagssakung ist in der Stunde vorzunehmen, für die sie anberaumt ist; daher wenn an einem Rathstage mehrere Tagssakungen sind, die Eintheilung derselben so zu geschehen hat, daß die Erledigung der Tagssakung in der ausgeschriebenen Stunde richtig geschehen könne, damit wie die Parthey, die in der ganzen ausgeschriebenen Stunde nicht erschien, in die Contumaz verfällt, wenn sie auch zu einer andern Stunde der nämlichen Rathssakung erscheinen wollte; auch Partheyen und Advocaten über zu langes Warten und Zeitversäumniß sich zu beschweren, keine Ursache haben.

§. 6.

Bey der Tagssakung selbst soll genau nach dem verfahren werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, wegen welcher die Tagssakung angeordnet worden; nur ist die Vorsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Parthey anbringt und einlegt, ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, darin das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthey, von der sie beygebracht worden, angemerket, und dieses Ver-

1785.

zeichniß, nachdem es von den Parteyen gefertigt worden, dem Protokolle beygeschlossen werde.

§. 7.

Sollte der Protokollist bey Verhandlung der Nothdurft die Partey in einem oder andern Puncte nicht wohl begriffen haben, so kann er mit Anständigkeit die deutlichere Wiederholung des Angeführten begehren. Die Parteyen sind befugt, die wesentlichen Umstände des Factums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung oder Vertheidigung des Rechtes gründet, dem Protokollisten von Wort zu Wort in die Feder zu geben und die Vorlesung dieser Stelle zu begehren.

§. 8.

Ist der Gegenstand der Verhandlung so geartet, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpft werden kann, so ist nach geendigter Nothdurft die Berathschlagung auf die Art, wie nach §. 45. u. d. f. der ersten Abtheilung die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind, sogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, so hat der Referent in folgender Sitzung, bey welcher die vorhin versammelten Räte wieder zu erscheinen haben, das ordentliche Referat abzustatten, die in dem indessen zu berichtenden Protokolle einkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen, und sich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeschrieben ist.

§. 9.

Von den Parteyen, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Sitz fordern: a) die zu dem Prälaten-, Herren- oder Ritterstande eines Erblandes oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes oder eines höhern Amtes bekleidet sind; c) k. k. Militär-Officiers; d) die Capitularen oder eine höhere Würde besitzenden Geistlichen; bey den Magistraten gebührt der Sitz auch Professoren und immatriculirten Doctoren, Kammer-Procuratoren und Fiscalamts-Adjuncten, dann denjenigen, welche den Charakter eines kaiserlichen Secretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern, Klostervorstehern. Alle übrige aber müssen vor Gerichte stehen. Die Frauen sind nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

1785.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey dem Zeugen-
verhöre.

§. 10.

Die Zeugenaussagen sind von zwey Rätthen oder einem Rathe und einem Auscultanten, dann einem Secretär oder andern Kanzley-Individuum nach Vorschrift der Gerichtsordnung aufzunehmen. Der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu besorgen, der andere oder der Auscultant die allgemeinen oder besondern Fragstücke vorzuhalten, der Secretär oder das Kanzley-Individuum aber bey ein so anderem die Antwort zu protokollieren.

§. 11.

Das Weisungs-Protokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels oder der Fragstücke, ohne deren Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben; alle in der nämlichen Sache aufgenommene Zeugenaussagen sind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den drey Gerichtsabgeordneten zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen ist. In dieser Rubrik sind der Lauf- und Zunahme dessen, der die Weisung geführt hat, der Lauf- und Zunahme dessen, wider welchen sie geführt worden, und der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt.

§. 12.

Das geendigte Protokoll der Weisung oder der Gegenweisung hat der ältere Rath zur nächsten Rathversammlung mit sich zu bringen, und hiervon Erinnerung zu thun. Dieses Protokoll ist dann, wenn die Weisung in einer zu der ersten Instanz selbst gehörigen Streitsache abgeführt worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathssitzung zuzusenden, von dem Vorsitzenden aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, so ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beyden Commissären zu versiegeln, zugleich das

1785.

Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach Berichtigung dieser Verzeichnisse die Expedition an den betreffenden Richter zu besorgen, damit an ihn das Weisungsprotokoll übersendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Kostenbetrages angefordert werde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bey Eiden.

§. 14.

Die Diensteide einer untern Amtsperson sind jedes Mal bey einer ordentlichen Rathsversammlung abzulegen; die Eide, welche eine Parthey oder ein Zeuge abzuschwören hat, sind entweder vor der allgemeinen Rathsversammlung abzulegen, oder hierzu zwey Räte, nebst einem Präsidium und einem Secretär abzuordnen. Jedes Mal hat der älteste Rath die Eidesformel abzulesen, demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten; ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabey keine Zurückhaltung, Verdrehung oder Zweydeutigkeit zu gestatten.

§. 15.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zu fördern die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides und vollständige Vergütung des dadurch verursachten Schadens auf das nachdrücklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16.

Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzte Strafe ausdrücklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen.

§. 17.

Nach diesen Erinnerungen, und dem von der Parthey hiernach erfolgten Entschlusse ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen, daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende

Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der für diesen Religions-Act gebührenden Ehrerbiethung betrage.

§. 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides und Erinnerung an die auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bey dem zu verbleiben, was nur erst §. 15. erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgender Maßen zu geschehen:

§. 19.

Es ist nämlich das jüdische Gesetzbuch, das ist, ein Torah, wovon die sämtlichen Gerichts-Instanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: Ich beschwöre euch bey dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Torah Moyses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und sollte.

§. 20.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig seyn, so ist die Tagsagung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejahet er aber die Wirklichkeit der Torah, so fährt das Präsidium fort:

Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötter hält, ableget. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seyd, wie eure Religion und Gesetzbuch euch lehren, daß die Häupter (Nestim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gischon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmahls, glaubet ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen, betrüglichen Eid ablegen würdet.

1785.

§. 21.

Wenn der Jude diese Frage bejahet, wird so fortgefahren: Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhin ein gegen denselben vor jemanden protestirt, und solchen für ungültig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet.

§. 22.

Wenn nun auch dieses bejahet wird, ist in der Torah das dritte Buch Moyses Leviticum am 26sten Kapitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14ten Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: Adoni, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torah gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Nahmen zum Zeugen und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich aller Verheissungen beraubt, welche du denen, so deine Gebothe beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bey diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist: so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder soll an der Erlösung des Messias noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben, auch verspreche und betheure ich bey dem ewigen, unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung weder von Juden noch andern Menschen jemahls verlangen oder annehmen will.

§. 23.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusetzen, von dem Präsidium vorzusagen, und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

Ich N. schwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit ohne Einmen-

gung oder Gebrauch einer Arglist, Betrugés oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schenkung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides) wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledehet und verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Torah geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unausprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beystand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adoni, der wahre einzige Gott, dessen unausprechlicher Name geheiligt werde.

§. 24.

Die Eides-Ablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geschehene Meineides-Erinnerung sind in das Gerichts-Protokoll genau einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen in Abhandlungsfachen.

§. 25.

Jede Gerichtsstelle hat mit der nöthigen Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß alle Todesfälle, bey denen ihr die Verlassenschaftsabhandlung zur Pflicht kommt, sobald als möglich bekannt werden, worauf die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperre angelegt werde.

§. 26.

Die Abhandlungs-Geschäfte können entweder an gewöhnlichen Rathstagen, soweit es die übrigen dabey vorkommenden richterlichen Beschäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathschlagung genommen, und erledigt, oder es können hierzu eigene vor- oder nachmittägige Sitzungen und Senate, nachdem der Vorsitzende es dem Dienste gedeihlicher findet, bestimmt werden; doch sollen die Sitzungen niemahls ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Ráthen die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden. Bey den mit Länderstellen vereinigten Landrechten sind zu Abhandlungs-Geschäften nur lediglih die Justiz-Referenten unter des Präsidiums, Vic-Präsidiums oder des ältesten Rathes Vorsitze zusammen zu setzen, und ist eine Versammlung von drey Ráthen und einem Vorsitzenden zureichend.

1785.

§. 27.

Zur Vornehmung der Sperre und Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwey vertraute Gerichtspersonen zu benennen, die sich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, hängt es von dem Oberhaupt der Stelle ab, entweder hierzu ebenfalls Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig findet, kann nach Maß der mehreren oder minderen Wichtigkeit der Verlassenschaft, nach Verschiedenheit der Umstände ein Raths-Secretär oder auch nur ein Registratur- oder Kanzley-Individuum gebraucht werden.

§. 28.

Diese Untersuchung ist am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hierzu haben die Commissäre jedes Mal zwey Hausgenossen, und, wenn keine vorhanden, zwey Mitnachbarn als Zeugen zuzuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben sich die Gerichts-Commissäre folgender Maßen zu benehmen: erstens, daß der Lauf- und Zunahme des Erblassers; zweytens, dessen etwa rückgelassener Ehegenosse; drittens, dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein und anderes sogleich erhoben werden kann; viertens, ob ein letzter Willen vorhanden; fünftens, der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehmen, und in dessen Händen sie gelassen werde, angemerkt; sechstens, zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schicklichen Orte, wo der Erbe in dem Besitze des Verlassenschafts-Vermögens nicht gehindert wird, das Amtsiniegel aufgedruckt werde; worüber dann die Gerichts-Commissäre die ordentliche Relation ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfassen, mit den zugezogenen zwey Zeugen zu unterfertigen, und bey dem Einreichungs-Protokoll zu übergeben haben.

§. 29.

Bey dieser Gelegenheit ist sich von den Gerichts-Commissären bey den Hausleuten und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden sey; auch ist unter den Brieffschaften des Verstorbenen hierum nachzusehen, und, wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relation beyzulegen, es wäre denn, daß von den Theilnehmenden auf die alsogleiche Publicirung gedrungen

würde; in welchem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relation anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, daß derselbe sogleich dem Chef zugestellet werde. Sollten den Commissären gegründete Anzeigen hervorkommen, daß jemand einen letzten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist hiervon ebenfalls in der Relation Erwähnung zu machen.

§. 30.

Wenn der Verstorbene in kaiserlichen Diensten gestanden, ist durch die Stelle, bey der er gedienet hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlassenschaft etwa befindlichen Amtsschriften erhoben, und von einem Commissär der Stelle, welche sie betreffen, übernommen werden.

§. 31.

Sollte sich niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, und andere Gefahrde unterwalten, so muß die enge Sperre angelegt werden.

§. 32.

Bey der engen Sperre soll die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände, in mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesen Zimmern haben, mittels Aufdrückung des Amtsin Siegels so verwahret werden, daß niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hinein kommen könne; die Commissäre haben in solchen Fällen vorsichtig zu Werk zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 33.

In der schriftlichen Relation ist die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche oder unbedeutende Verlassenschafts-Masse vorhanden sey, mit wenigen Worten, und beyläufiger Anführung der Hauptartikel anzumerken, damit dieser Gegenstand bey nächster Rathssitzung, oder wenn diese wegen Gefahr am Verzüge zu entfernt wäre, bey einer sogleich veranlaßten Versammlung der Rätthe, mit Beziehung der Gerichts-Commissäre vorgenommen und entschieden werde, was etwa aus der Verlassenschaft zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalt derjenigen, die aus der Verlassenschafts-Masse zu ernähren sind, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes nöthig ist, zu verabsolgen sey; ob nicht zur Sicherstellung der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in die Sperre genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlassenschafts-Masse aufzustellen, oder sonst eine rechtliche Vorkehrung zu treffen erforderlich sey.

1785.

§. 34.

Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn sie der Erbe in seiner Erklärung verlangt; von Amts wegen wird sie in folgenden Fällen eingeleitet: a) wenn den Erben oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters oder anderer Ursachen die freye Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist; b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers oder Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen.

§. 35.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erbe vorgeladen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden, denjenigen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen ist, ist der Zutritt zu dieser Errichtung vorbehalten. Zur Inventur sollen von den Gerichtsabgeordneten stets zwey vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen gezogen werden.

§. 36.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich: alle liegende und fahrende Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehende Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert, verbrieft oder unverbrieft seyn, wie auch alle fremde Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nutzen seyn können.

§. 37.

Bei den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beizurücken, auch von jeder Sache durch beeidigte, und zu diesem Ende eigens dazu gezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen und mit anzusehen. Bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden.

§. 38.

Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten sollen sich dabei mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vor-

wande geflissentlich auslassen. Ins besondere aber sollen sie sich alles Eigennuzes enthalten, und bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des geschätzten Werthes oder gegen sonstige Vergütung genommen werden sollte.

§. 39.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht ist, soll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverständigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungs-Berichte in das Einreichungs-Protokoll gegeben werden. Dann ist es bey der Sitzung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungs-Protokoll die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, und so dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen ist, eine Abschrift hiervon zuzuschicken.

§. 40.

Sollte sich die Antretung der Erbschaft länger hinausziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen seyn, daß in die gerichtliche Sperre Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden oder Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, so sollen dieselben, ohne die Antretung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschätzt, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, und das daraus gelöste Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

§. 41.

Gerichtliche Feilbiethungen, wo sie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zwey Gerichtsabgeordnete zu geschehen, und sind dazu zwey vertraute Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen beyzuziehen. Bey solchen Feilbiethungen ist sich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beyden Gerichtspersonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebothene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung und des gelösten Kaufschillings aufzuschreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuhohen, und nach geendigter Feilbiethung mit dem Protokolle, welches von beyden Gerichtspersonen und den Zeugen zu unterfertigen ist, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 42.

Wenn bey einer Verlassenschaft eine Erbsteuer zu beheben, ist sich dabey genau nach den bestehenden Gesetzen zu achten. Auch hat die Gerichtsstelle nach den Gesetzen den Betrag des Mortuariums auszumessen, und wegen dessen Einbringung binnen der gesetzmäßigen Frist

1785.

das Rechtliche vorzulehren. Die Einantwortung der Verlassenschaft darf, wie ohnehin in den Gesetzen vorgesehen ist, vor Berichtigung des Mortuariums und der Erbsteuer nicht geschehen.

§. 43.

Von Amts wegen haben Gerichtsstellen in die Verlassenschafts-Abhandlung nur in folgenden Umständen und auf folgende Art einzugehen: erstens, wenn in einem letzten Willen Vermächtnisse vorkommen, alsdann ist gleich nach Publicirung des letzten Willens die Vorsehung zu treffen, daß dieselben auf die in der Verlassenschafts-Masse etwa befindlichen landtäfelichen oder grundbuchmäßigen Realitäten nach Vorschrift der Landtafel und Vormerkungs-Patente, wo dergleichen im Lande vorhanden sind, vorgemerkt werden; zweitens, wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Pflegevertraute (curandos) betreffen, dann sind, so fern die Pupillen oder Curanden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsstelle unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Curatoren, bey auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen sie gehören, mit Mittheilung des §. des letzten Willens, worin das Vermächtniß vorkommt, und Rahmhaftmachung des Universal-Erben zu erinnern. Dritten, nach Verlauf eines Jahres ist der, so sich zum Erben erklärt hat, vorzurufen, und wenn a) kein Inventarium errichtet worden, zur Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstättigen Ausweisung des Betrages der Verlassenschaft anzuhalten; b) wenn der Erblasser nebst seinem frey eigenen Vermögen auch Fideicommissse und Lehengüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten. c) Auch ist der Erbe zur Ausweisung, daß der letzte Wille befolgt worden, zu dem Ende zu verhalten, damit, wenn etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen oder Curanden der Gerichtsstelle angehen, wegen Berichtigung dieser Vermächtnisse das Nöthige veranlassen werde. Wenn übrigens der Erbe freywillig eine Sicherstellung leisten wollte oder sich ausweisen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtnisses auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist nicht angemeldet habe, so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen noch nicht richtig gestellten Legaten nicht zu verschieben. Falls aber d) bey einer Verlassenschaft mehrere Erberklärungen geschehen, so sind dieselben nicht als einer Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu decretiren, sondern die Sache ist vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bey eingekommenen verschiedenen Erberklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig instruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitem ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

§. 44.

Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll in Gestalt folgender Formular-Tabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bey den in sein Referat einschlagenden Gegenständen zu haften, folglich die Tabellen entweder selbst auszufüllen, oder über die Genauheit des Secretärs Obsorge zu tragen. In dieses Protokoll ist erstens der Name des Erblassers und des Charakters, den er zur Zeit des Todes bekleidet; zweytens ist der Sterbetag und das Sterbort; drittens, der Name des etwa rückgelassenen Ehegenossen; viertens, der Name der allenfalls hinterlassenen Kinder einzuschreiben; bey jedem Kinde ist das Alter und dessen Aufenthaltort anzumerken, bey den minderjährigen aber sogleich beyzufügen, in was für ein Folium sie in dem Waisenbuche kommen; fünftens ist die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein testamentum scriptum oder nuncupativum, ein Codicill oder sonstiges letztwilliges Geschäft gewesen. Bey diesen ist der Tag der Errichtung und Publicirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden seyn sollen; sechstens ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabey anzuzeigen, ob sie aus einem letzten Willen oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebethener gerichtlichen Beschreibung geschehen sey. Siebentens, ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken. Achters sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlung hemmten. Neuntens endlich ist auch der Tag der geschehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt ist bey dem Protokolle zu beobachten, daß, wo immer eine Rubrik auf eine in der Registratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, immer auch anzumerken sey, in welchem Fascikel oder in welchem Nummer der Registratur sie zu finden ist, weßwegen sich dann der Secretär, dem die Führung des Protokolles aufgetragen ist, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator dießfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlassenschafts-Abhandlung soll einen besondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupt der Stelle überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beybehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieser Bogen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu lassen; zugleich aber liegt ihm ob darauf zu sehen, daß die Ausfüllung der Tabellen gleich, wenn die Geschäfte vorkommen, besorget, nicht von einer Zeit auf die andere verschoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahres zugewartet werde. Aus diesem Protokolle sind über die Unadeligen alle Jahre, über die Adelligen aber von drey zu drey Jahren ordentliche Pupillar-Tabellen zu for-

1785.

miren, und dem Appellations-Gericht einzusenden, damit sie von diesem durchgegangen und gehörig erledigt werden.

Formular des Verlassenschafts-Abhandlungs-
Protokolles.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahme des Erblassers.	Sterbtag und Ort seines Ab- sterbens.	Nahme der rückge- lassenen Ehegenos- sen.	Nahme der rückge- lassenen Kinder.	Legtwilli- ge Anord- nung.	Ueber- reichte Erbser- klärung.	Datum der er- richteten Inventur	Ursachen der ge- hemmten Verlassens- schaftsab- handlung.	Einant- wortung.

Sechster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden in Waisensachen und Curatelen.

§. 45.

Die Gerichtsstelle hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertrauet oder wieder abgenommen haben, zu sehen. Diese Geschäfte sind nach Vorschrift des 26. §. zu leiten.

§. 46.

In dieser Absicht ist, wenn nach einem Verstorbenen Pupillen bleiben, sogleich der Lauf- und Zunahme derselben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, so ein gemeinschaftliches unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in ein Folium einzutragen, von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protokolles zu widmen.

§. 47.

Dann ist sogleich ein sicherer, bescheidener, wohl gesitteter und rechtschaffener Mann zum Vormünder, und eben so bey einer vorfallenden Curatel, bey den Curanden ein rechtschaffener zuverlässiger Mann zum Curator zu benennen. In Rücksicht der Vormundschaftsgebung ist sich auf das genaueste nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgeschrieben ist.

§. 48.

Das Vermögen des Pupillen ist genau zu erheben und zu protokollieren, und dabey zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze sicher gestellt, die Schuldbriefe und Prätiosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bey auffallenden Zweifeln der Vormund vorzutufen, die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berathschlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist.

§. 49.

Wenn ein Pupille seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormunde die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzulehren, was dem Besten des Pupillen angemessen seyn wird.

§. 50.

Drey Monathe vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupille so beschaffen sey, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeufferung zu protokollieren. Der Pupille ist gegen Beybringung des Taufscheines mit dem Tage der erreichten vier und zwanzig Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Decret anzuzeigen, daß er seiner Vormundschaft entlassen ist, und daher binnen einer ihm bestimmten verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe. Dem großjährig Gewordenen aber ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne. Wo sodann jedes Mal die Schlußrechnung des Vormundes zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung denselben sämmtlich, oder dem einzigen die Uebergabe zu pflegen ist. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was der Vormund an barem Gelde, Schuldbriefen, Prätiosen, Realitäten, Vorräthen oder sonstigen Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwey Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der *Veniae aetatis* zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, ist solches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Ansehung der großjährig Gewordenen vorgeschrieben ist.

1785.

§. 51.

Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machen, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und wenn er sich hierüber nicht rechtfertiget, durch ein öffentliches Edict kund zu machen, daß dem M. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freye Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von jedermann zu behandeln sey. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Gesetze fortzusehen.

§. 52.

Ueber jeden Pupillen oder Curanden ist nach der anschließigen Form ein **Waisen-Protokoll** mit folgenden Rubriken zu führen: erstens, der **Nahme** des Pupillen oder Curanden; in dieser Rubrik ist das **Alter** des Mündels anzusehen; zweitens, der **Nahme** des Vormundes, Curators oder Administrators; drittens, des **Aufenthaltsortes** und die **Erziehungsart** des Mündels; viertens, das **Vermögen** des Mündels mit der Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit **Beziehung auf die Urkunden**, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens, von Jahr zu Jahr ist anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre geflossene **Rechnungsrichtigkeit** ausgewiesen habe; sechstens, sind alle **Bewilligungen** einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen **Anglegenheiten** eingehohlt worden; siebentens, ist die **Abtheilung** des Vermögens bey denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen; achtens, ist die **Erlöschung** der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die **Uebergabsurkunde** mit anzumerken; oder neuntens, die etwa erfolgte **Erklärung** der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die **Stelle** anzudeuten, wo sie in der **Registratur** zu finden ist; daher der zur Führung des Protokolls bestimmte **Secretär** sich von Zeit zu Zeit mit dem **Registrator** einzuvernehmen und zu sorgen hat, daß das Protokoll mit **Ordnung** und **Genauheit** geführt werde. Dem **Präsidium** wird überlassen, zur **Erleichterung** der Arbeit und **Beybehaltung** einer gleichen Form die **Rubriken** dieser Bogen in gehöriger Größe auf **Schreibpapier** allenfalls drucken zu lassen. Dieses Protokoll ist mit **Ende** jeden Jahres dem **Vorsitzenden** vorzulegen, damit er von dem **Stande** der **Pupillar-Angelegenheiten** die erforderliche Uebersicht erhalte, und wenn in **Behandlung**

dieser Geschäfte eine Anweisung, oder bey dem Personale irgend eine Vor-
scheidung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehret werden möge. Die Aus-
füllung dieser Tabellen ist während des ganzen Jahreslaufes, wie die Ge-
schäfte vorkommen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch
weniger bis Ende des Jahres aufzuschieben.

Formular des Protokolls in Waisensachen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nahme des Mündels oder Curanden.	Dessen Vormund, Curator, Admini- strator.	Aufent- haltort des Mündels und dessen Er- ziehungs- art.	Vermögen des Mündels.	Rech- nungs- richtig- keit.	Während der Minder- jährigkeit eingehol- te Bewilli- gungen.	Abthei- lung des Vermö- gens.	Erlöschung der Vormund- schaft.	Allenfälli- ge Erlä- rung der Unfähig- keit zur Großjäh- rigkeit.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungssachen.

§. 53.

Jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kommt, und jeder
dazu bestimmte Rechnungsleger ist in einem eigenen Protokolle
anzumerken, um zu ersehen, ob die Rechnung in der gesetzmäßig bestimm-
ten Zeit erlegt werde; saumselige Rechnungsleger sind mit Ansetzung einer
gemessenen Frist, und, wenn diese fruchtlos verflöße, durch Pönfalle und
andere wirksame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geschäfte anzu-
halten.

§. 54.

Für jeden Rechnungsleger ist ein Referent zu benennen. Dieser hat
darauf zu sehen, daß sowohl wegen Legung, als Erledigung der
Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55.

Wenn die Rechnung bey dem Einreichungs-Protokolle überreicht wor-
den, ist sie dem Buchhalter, und durch diesen, oder wo keiner ist, un-
mittelbar durch die Stelle, einem Rait-Officianten mit dem Auftrage zu
übergeben, daß hierüber binnen vierzehn Tagen die Erin-
nerungen erstattet werden sollen, wenn nicht etwa die Größe
und Weitſchichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßiger längere Frist
erfordern.

1785.

§. 56.

Die Pflicht des Rait-Officianten ist, die Rechnung genau zu durchgehen, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhilfnahme der sämtlichen Abhandlungs-Acten und Urkunden, aus denen das zu verrecknende Vermögen entstanden, außer dem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet seyn: a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind; d) ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund ist, eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuhohlen schuldig sey; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sey; f) ob der Rechnungsleger in der gesetzmäßigen Sicherheit den Rait-Rest ausgewiesen habe. Jeder Anstand ist mittelst einer besonderen Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Controlirung der Richtigkeit dieser Anmerkungen und Ueberreichung an das Einreichungs-Protokoll zu behändigen; wo kein Buchhalter ist, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungs-Protokolle übergeben.

§. 57.

Bey dieser Revision hat der Rait-Officiant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausstellungen zur Schikane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen.

§. 58.

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellt worden, hat er dieselben zu durchgehen, sich ihrer Richtigkeit durch Einsiehung der Rechnung zu versichern, sein Referat hierüber nebst den von ihm etwa selbst gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemänglung zu verfassen glaubt, vorzutragen.

§. 59.

Wenn eine Erinnerung des Buchhalters oder Rait-Officianten nähere Aufklärung fordert, so ist zur Berathschlagung der Buchhalter oder Rait-Officier, so die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beyzuziehen.

§. 60.

Entdeckte der Referent einen wichtigen übergangenen Anstand, so ist der nachlässige Arbeiter zu mehrerer Genauheit anzuhalten, bey nicht erfolgender Wirkung einer solchen Erinnerung nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu cassiren; doch soll diese Cassirung, wie überhaupt die Cassirung eines jeden Beamten, dessen Aufnahme den Gerichtsstellen eingeräumt ist, nicht von dem Präsidium allein abhängen, sondern bey der allgemeinen Rathsversammlung in Vortrag kommen, und nach Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geschäften, beschlossen werden.

§. 61.

Ueber das Rechnungs-Referat ist, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszustellen sind, in ordentlicher Sitzung zu berathschlagen, und nach dem ausfallenden Conclufum entweder das Absolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlassen, zugleich auch die Frist, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rücksicht auf die den Umständen angemessene Thunlichkeit, zu bestimmen.

§. 62.

Die ausgestellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist zu erläutern. Diese Erläuterung ist dann abermahl zu beurtheilen. Sind sie zureichend, so ist die vorige Bemänglung aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, so sind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemessenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage ist zur Befolgung die verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und dieselbe in dem Protokolle anzumerken. Auch ist über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernstes zu wachen.

§. 63.

Wenn der Rechnungsführer die in Ansehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolget hat, wird ihm das Absolutorium ertheilet.

§. 64.

Wenn die Vormundschaft, Curatel oder Administration aufhört, steht demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder seinem Erben bevor, die Rechnungen zu sich zu nehmen. Daher sind solche ohne Anstand, jedoch mit der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe, und über die Beylagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß

1785.

verfasse, auch über den Empfang eine Quittung ausgestellt werde. Würde diese Erfolgslassung von den Theilnehmenden nicht angesucht; so sind die sämtlichen während der Vormundschaft, Curatel oder Administration eingekommenen Rechnungen sammt allen dahin gehörigen Beylagen und Urkunden in der Registratur, wo sie ohnehin indessen aufbehalten worden, ordentlich beyzulegen.

§. 65.

Ueber die eingebrachten Rechnungen ist nach dem folgenden Formulare ein umständliches Protokoll zu führen. Darin ist in der ersten Rubrik der Rahme des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der zweyten die allenfalls geschenehene Betreibung und hierzu angewandten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; viertens ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterey oder dem Rait-Officianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben worden; fünftens, ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; sechstens der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die hierzu ausgemessene Zeitfrist; siebentens, der Tag der erfolgten Erläuterung; achtens, sind die besondern Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutoriums verhindern; neuntens, ist der Tag des ertheilten Absolutoriums, und endlich zehntens der Tag, wo die Rechnungen an die Partey erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protokoll mit jedem Jahrgange abzuschließen. Mithin für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, so ist zugleich anzumerken, in welchem Fascikel und Nummer der Registratur sie zu finden ist. Daher der zur Führung des Protokolls bestimmte Secretär sich mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umständlich geführt werde. Dem Präsidium steht es frey, die Rubriken dieser Protokolle, zu Erleichterung der Schreiberey und Beybehaltung eines gleichen Formats, auf Schreibpapier in gehöriger Größe drucken zu lassen.

Formular des Protokolls über Rechnungsgeschäfte.

1	2	3	4	5
Nahme des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterey oder den Rath-Officianten geschehenen Zustellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.
6	7	8	9	10
Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung bestimmten Frist.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Parteien.

Achter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde bey Inrotulirung der Acten.

§. 66.

Die bey einigen Gerichten bisher gewöhnliche Zusammennähung der Acten hört künftig auf, und soll die Inrotulirung der Acten von einem Rathe und einem Kanzellisten geschehen, und ist sich dabey nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen.

§. 67.

Die Klage ist mit der Zahl 1, die Einrede mit 2, die Replik mit 3, die Duplik mit 4 zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften eingelaufen sind, erhält die Schlußschrift die Zahl 5, die Gegenschlußschrift die Zahl 6; in dieser Ordnung ist jede Schrift mit der ihr eigenen Zahl zu bezeichnen. Dann sind die Beylagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bey jeder von außen durch den Rath anzumerken, z. B. zu N. 1. a, zu N. 2. 1. Die Beylagen des Klägers sind nach der Reihe der Buchstaben, die Beylage des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieselben bey dem ersten Blicke unterscheiden möge. Wie die Beylage vorkommt, ist

1785:

dieselbe, wenn wegen der Legung kein Streit entsteht, dem Kanzellisten anzuzeigen, damit er sie zu dem Rotulus anmerke.

§. 68.

Der Rotulus ist so zu fassen, daß die Rubrik jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bey Inrotulirung beygelegten Urkunde angemerket werde. Wenn alle Beylagen eingetragen sind, haben die Gerichts-Abgeordneten den Rotulus zu unterschreiben.

§. 69.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt ist, die bey der Inrotulirung nicht beygebracht wird, ist in der Schrift an dem Orte, wo sich darauf berufen wird, von dem Rathe anzumerken: Nicht beygebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beygebracht ist, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheile nicht zugestellt worden, ist in der Schrift an dem Orte, wo hiervon Meldung geschieht, anzumerken: Wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beyde Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten denket; die dießfälligen beyderseitigen Behelfe sind in ein von dem Kanzellisten zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Indessen ist die Urkunde bey der Inrotulirung dennoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: Die Legung streitig.

§. 70.

Die inrotulirten Acten sind sammt dem Rotulus mit einem Uberschlage zusammen zu binden, worauf die Rubrik des Processes folgender Maßen gesetzt wird: Schriftliches Verfahren in der Rechtsache Georg N. wider Peter N. wegen ... inrotulirt den ... Die Aufschrift muß den Tauf- und Zunahmen des Klägers, den Tauf- und Zunahmen des Beklagten und kurz den Gegenstand, um den es sich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Acten zu versiegeln, zur nächsten Sitzung der Rathversammlung mit sich zu bringen, und hiervon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungs-Protokolle, das von einem durch den Vorsitzenden ernannten Secretär zu führen ist, die Eintragung geschehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeschrieben und übergeben, bey welcher Zuthellung der Vorsitzende an den Rath, dem das ehehin zwischen den Parteyen gelaufene Verfahren zugetheilt gewesen, nicht gebunden ist.

Uebrigens wird der bey einigen Gerichten bestandene Gebrauch, die inrotulirten Acten dem Einreichungs-Protokolle zuzuweisen, abgestellt.

1785.

Neunter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden bey gerichtlichen Depositen.

§. 71.

Damit die zu Händen der Gerichtsstellen gelangenden Depositen mit Verlässlichkeit besorget werden, hat das Präsidium einen wohl verwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherten Ort in dem Gerichtshause zu bestimmen, und dahin eine nach Verhältniß der einlangenden Depositen hinlänglich geräumige eiserne Truhe zur Depositen-Casse anzuschaffen, welche an dem Boden fest anzuschrauben, und nebst einem starken, dem Einbrechen nicht leicht ausgesetzten Schlosse in der Mitte, nebst Urben an der Seite zu verschiedenen starken Anhängschlössern zu versehen ist, daß also die Casse-Truhe unter mehreren Schlüsseln gehalten werde.

§. 72.

Die Stelle hat für die Depositen-Casse in Solidum zu haften. Zur Besorgung derselben sind bey einer allgemeinen Rathsversammlung durch Mehrheit der Stimmen so viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieser Individuen ist mit einem eigenen Schlüssel zu versehen, so daß die Casse ohne gemeinschaftliches Einverständnis der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 73.

In die Depositen-Casse soll ohne schriftlichen Auftrag der Gerichtsstelle, welcher jedes Mal bey den Commissions-Acten aufzubehalten ist, nichts eingenommen, und eben so ohne schriftlichen Auftrag nichts daraus erfolgt werden.

§. 74.

Eine Partey, die sich wegen Uebergabung eines Depositums meldet, ist vor die Rathsversammlung, außer welcher kein Depositum anzunehmen

1785.

men ist, zu fordern. Hier hat sie dem Vorsitzführenden das Depositum selbst, dann auch die schriftliche Anzeige darüber in drey Exemplaren zu überreichen, und darin nebst dem Rahmen des DepONENTEN genau auszudrucken, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht es eingelegt werde.

§. 75.

Wenn das Depositum zur gerichtlichen Uebnahme geeignet ist; so muß das Erlags-Anbringen in dem Einreichungs-Protokolle desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt, und durch den Secretär dahin decretirt werden, daß die Depositen-Commissäre das Erlegte in die Depositen-Casse zu übernehmen haben. Die Depositen-Commissäre haben sich alsdann mit der Parthey sogleich an den Ort der Depositen-Casse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, die Barschaft mit aller Vorsicht und Berlässigkeit zu zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich, das Petschaft der deponirenden Parthey ausdrucken zu lassen. Nach hergestellter Richtigkeit wird auf alle drey ihnen zudecretirte Anbringen der Erlagsschein ausgefertigt, in welchem der eigentliche Betrag, und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedruckt, und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositen-Commission einkommt, angezeigt werden muß. Diese Erlagsscheine haben die Depositen-Commissäre zur Verwahrung insgesamt zu unterfertigen.

§. 76.

Von den drey mit den Erlagsschein versehenen Anbringen halten die Commissäre eines zu ihrer Bedeckung zurück, die beyden übrigen aber sind bey der Rathsversammlung desselben Tages, oder, wenn sie schon geendiget wäre, bey der nächsten Rathssitzung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Registratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um solches der Parthey auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinaus zu geben, zugestellt werden.

§. 77.

Wenn die Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums geschehen soll, ist das gehörig instruirte Erfolglassungs-Gesuch bey dem Einreichungs-Protokolle einzugeben, und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angesuchte Erfolglassung in die nöthige Berathschlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Bescheide muß der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl ausgedruckt,

auch gegen wessen Quittung die Erfolgslaffung geschehen könne, deutlich bestimmt werden. Jeder Bescheid über eine bewilligte Erfolgslaffung ist nicht bloß von dem Secretär zu unterfertigen, sondern das Präsidium hat auch Befehl eigenhändig beizusetzen, und das Amtssiegel ausdrücken zu lassen. Wo sodann dieses erledigte Original-Anbringen der Partey auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolgslaffung halber bey den Depositen-Commissären an dem in dem Bescheide auszudruckenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

§. 78.

Von dem ertheilten Bescheide ist den Depositen-Commissären sogleich eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese um die der Partey bestimmte Zeit zur Leistung der Erfolgslaffung einfinden. Die Partey, welche die Erfolgslaffung verlangt, hat sich mit Einlegung des Original-Beschides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Original-Quittung desjenigen, an welchen die Erfolgslaffung bewilliget worden, das in dem Bescheide ausgedruckte Depositum sogleich zu erfolgen, die Original-Bewilligung aber sammt der Quittung bey dem Protokolle in einem hierzu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten ist.

§. 79.

Ueber das sämmtliche Depositen-Wesen ist ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedes Mal das Datum der geschehenen Depositierung, der Name des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen, und ist dieses Protokoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den Commissären nach der ordentlichen Widmung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 80.

Auch in dem Rath-Protokolle ist mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die damit geschehene ordentliche Benehmung einzutragen. Es ist aber bey der Rathversammlung selbst von einem hierzu eigends ernannten Rath ein Register über alle vorkommende Depositen zu führen, welches dem Depositen-Protokolle zu einiger Controlle dienen kann.

§. 81.

In diesem Controllirungs-Protokolle ist die geschehene Erfolgslaffung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag,

1785.

die Person, an welche eigentlich die Erfolgslaffung geschehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede dießfalls geschehene Eintragung von den ernannten Commissären selbst mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 82.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Commissäre dem Vorsteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen und Erfolgslaffungen, sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Uebertrage einzuhändigen. Es ist bey jeder Gerichtsstelle einem genauen, verlässigen Manne aufzutragen, daß er dieses Verzeichniß mit dem Raths-Protokolle, und dem gemäß §. 80. zu führenden Register vergleiche, und wenn sich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige veranstalte.

§. 83.

Bey befundener Richtigkeit aber hat das Präsidium einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung des Vice-Präsidenten den wirklichen Stand der Depositen-Casse zu contririren, und ob alles, was in dem überreichten Protokolls-Extracte als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden sey, zu erheben.

§. 84.

Außer dem liegt dem Vorsteher der Stelle noch ins besondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden den Depositen-Stand untermuthet zu untersuchen, damit bey sich zeigender mindesten Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Benehmen der Appellations-Gerichte bey Prüfung der
Advocaten.

§. 85.

Der Anwerber um eine Advocaten-Stelle muß darum schriftlich anlangen, und durch die beygelegten Zeugnisse beweisen, daß er die in dem 410. und 411. §. der Gerichtsordnung vorgesehnen Bedingnisse erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelassen zu werden geeignet ist. Hier auf sind von dem Präsidenten unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten, wo deren einer ist, wenigstens zwey Rätthe des Appellations-Gerichtes nebst einem Actuar als Prüfungs-Commissäre zu benennen, und des

Bittstellers Bittschrift ist zu verbescheiden, daß er sich wegen Bestimmung des Tages und der Stunde bey dem Vice-Präsidenten, oder wo keiner ist, an seiner Stelle bey dem ältesten Rathe zu melden habe. Bey solchen Prüfungen ist mit den Appellations-Räthen, so weit es thunlich, immer abzuwechseln.

§. 86.

Der Vice-Präsident oder der ältere Rath der Prüfungs-Commissäre bestimmt auf Anmelden dem Bittsteller Tag und Stunde und den Ort in dem Gerichtshause, wo sich dieser zur Prüfung zu stellen hat. Wenn es die Amtsgeschäfte des Appellations-Gerichtes zulassen, ist die Prüfung Vormittag zu halten.

§. 87.

Die Prüfung hat beyläufig durch zwey Stunden zu dauern: es wäre denn, daß sich der Geprüfte bereits in der ersten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche seine Verwerfung von der Advocatur keinem Zweifel aussetzte.

§. 88.

Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit oder Furchtsamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Fassung bringt, um mit frehem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geistes zu antworten, so kann ihm eine kurze Zeit sich zu fassen gegönnet, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Diese Ueberlegung des Tages soll dem zu Prüfenden auch dann gegönnt werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet.

§. 89.

Ist der Anwerber zur Prüfung gefaßt, so sind ihm von den abgeordneten Commissären wechselweise wichtige, und auf verschiedene Theile seines künftigen Amtes Beziehung habende Fragen vorzulegen, durch deren gründliche Beantwortung er eine hinlängliche Kenntniß der Geschäfte, und die erforderliche Fertigkeit des Geistes an Tag legen könne.

§. 90.

Den Commissären steht frey, dem Anwerber auch über diejenigen Theile der Rechtswissenschaft, die auf öffentlicher Universität gelehrt werden, Fragen zu stellen: doch ist sich dabey weniger aufzuhalten, da das erlangte Doctorat an der Fähigkeit von dieser Seite ohnehin nicht zweifeln läßt. Dagegen haben sie desto genauer und strenger das Examen über die vaterländischen und Municipal-Gesetze vorzunehmen, und besonders aufmerksam zu seyn, ob er sich hinlängliche Wissenschaft der

1785.

sämmtlichen Landesgesetze der Provinz, in welcher er zur Advocatur zugelassen zu werden verlangt, eigen gemacht habe.

§. 91.

Weiters haben die Commissäre den Anwerber über die bestehende Verfassung der Gerichtsbehörden in der Provinz sowohl in den Geschäften des adeligen Richteramtes, als in den Streitfachen, dann des anmit in Verbindung stehenden Appellations- und Revisionszuges zu prüfen, und zu beurtheilen: ob er die in Rücksicht der Gerichtsbarkeiten bestehende Landesverfassung auf eine solche Art kenne, daß er mit Richtigkeit zu bestimmen fähig sey, zu welchem Richter jedes Geschäft gehört.

§. 92.

Noch sind ihm einige verwickelte practische Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Parthey hierin um Rath fragte, um zu sehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wisse.

§. 93.

Vorzüglich sind die Anwerber um die Advocatur über die neue allgemeine Gerichts- und Concurs-Ordnung in ihren wichtigsten Puncten, und wo eine Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Parthey sehr gefährlich seyn könnte, zu befragen, um sich zu überzeugen, daß sie davon hinlängliche Kenntnisse besitzen.

§. 94.

Bey allen Puncten haben die Commissäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, sondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdruckes, und auf die hierbey bezeigte Fertigkeit des Geistes zu sehen.

§. 95.

Ueber die vorgenommene Prüfung hat der Actuar ein verläßliches Protokoll zu führen, worin die Gegenstände zu verzeichnen sind, über welche die Prüfung geschehen ist, damit sich das Appellations-Gericht überzeugen könne, daß die Commissäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In diesem Protokolle sind vorzüglich diejenigen Puncte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichneter Geschicklichkeit beantwortet, oder wobey er nicht allerdings Genüge geleistet hat.

§. 96.

Wenn die Anwerber den Commissären bey der mündlichen Prüfung genug gethan, haben sie ihm zur Beurtheilung seines Styls einen Gegenstand zu einem Aufsatz zu bestimmen. Zur Verfassung dieses Aufsatzes ist ihm in dem Gerichtshause ein Ort anzuweisen, wo er denselben allein, und ohne sich bey jemanden Rath zu erholen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Commissären durch Handstreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufsatz unterschieben wolle, und wofern er in der Folge des Gegentheils überführet werden sollte, sich eben dadurch zur Erlangung der Advocatur unfähig erkenne. Die schriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verschoben werden, und ist nicht nöthig, daß die Commissäre dabey gegenwärtig seyn; es ist genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtszimmern, und er in demselben seine Ausarbeitung neben dem ohnehin daselbst befindlichen, und zur Controlle dienenden Amts-Personale zu vollenden angewiesen wird.

§. 97.

Ueber die vollendete Prüfung haben die Commissäre mit Beylegung des Protokolls, und des von dem Geprüften verfaßten Aufsatzes ihre Meinung schriftlich, und bey aufgehendem Amtseide zu geben, und darin sich zu äußern, ob der Candidat zur Advocatur zugelassen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erforderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfrist zur Erwerbung der ihm abgängigen Kenntnisse, und dann zu einer zweyten Prüfung (die immer strenger als die erste seyn muß) zu bestimmen, oder endlich ob er zur Advocatur untüchtig zu erklären sey. Jeder Commissär hat seiner Meinung in Kürze die wichtigsten Gründe beyzufügen, und einer derselben hierüber dem versammelten Rathe den Vortrag zu erstatten. Worüber dann die ordentliche Berathschlagung zu pflegen, und nach der Mehrheit der Stimmen das Conclusum zu fassen ist.

465.

Hofdecret vom 9ten September 1785, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 26sten August.

Septemb.

den 9ten.

Die unterm 7ten August 1782 ergangene Verordnung, mittelst welcher festgesetzt worden, daß die Appellations-Urtheils-Taxe in dem Falle, daß der Spruch der ersten Instanz entweder ganz oder auch nur zum Theile abgeändert wird, von jeder Partey zu entrichten komme, habe auch für jene Fälle zu gelten, wenn beyde Theile zugleich über ein aus mehreren Puncten bestandenes Urtheil die Appellation ergriffen hätten.

zu n. 66.